

Amtsblatt

kosten-
los!



der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach
mit den Gemeinden KLEINHEUBACH - LAUDENBACH - RÜDENAU
Beilage: Mitteilungsblatt und Vereinsnachrichten der VG

Jahrgang 40

Nr. 23

29. November 2017



*Wieviel du wünschen magst,
der Wunsch wird weitergehn,
und Glück ist da nur,
wo die Wünsche stille stehn.*

Friedrich Rückert



Erscheinungstermine 2018

Amts- und Mitteilungsblatt **Kleinheubach-Laudenbach-Rüdenau**

Format: DIN A 5

Auflage: 2.930 Stück

Ausgabe (Kalenderwoche)	Erscheinungstermin Mittwoch	Redaktionsschluss Mittwoch, jeweils 10.00 Uhr
KW 02 - Nr. 01	10. Januar	03. Januar
KW 04 - Nr. 02	24. Januar	17. Januar
KW 06 - Nr. 03	07. Februar	31. Januar
KW 08 - Nr. 04	21. Februar	14. Februar
KW 10 - Nr. 05	07. März	28. Februar
KW 12 - Nr. 06	21. März	14. März
KW 14 - Nr. 07	04. April	26. März (Montag 10.00 Uhr)
KW 16 - Nr. 08	18. April	11. April
KW 18 - Nr. 09	02. Mai	24. April (Dienstag 10.00 Uhr)
KW 20 - Nr. 10	16. Mai	08. Mai (Dienstag 10.00 Uhr)
KW 22 - Nr. 11	30. Mai	23. Mai
KW 24 - Nr. 12	13. Juni	06. Juni
KW 26 - Nr. 13	27. Juni	20. Juni
KW 28 - Nr. 14	11. Juli	03. Juli (Dienstag 10.00 Uhr)
KW 30 - Nr. 15	25. Juli	18. Juli
Sommerpause		
KW 34 - Nr. 16	22. August	14. August (Dienstag 10.00 Uhr)
KW 36 - Nr. 17	05. September	29. August
KW 38 - Nr. 18	19. September	12. September
KW 40 - Nr. 19	02. Oktober - Dienstag	25. September (Dienstag 10.00 Uhr)
KW 42 - Nr. 20	17. Oktober	10. Oktober
KW 44 - Nr. 21	31. Oktober	24. Oktober
KW 46 - Nr. 22	14. November	07. November
KW 48 - Nr. 23	28. November	21. November
KW 50 - Nr. 24	12. Dezember	05. Dezember

Bitte halten Sie
die Abgabetermine ein,
damit wir eine gute Ausführung
Ihrer Anzeigen und Berichte
gewährleisten können.



Mehr über Werbekonzepte,
Flyer und Broschüren
unter www.hansenwerbung.de

- Amtlicher Teil -

Sitzungstermine 2018

BA Markt Kleinheubach		Gemeinde Laudenschbach		Gemeinde Rüdensau	
Abgabetermin für Anträge	Sitzungstermin	Abgabetermin für Anträge	Sitzungstermin	Abgabetermin für Anträge	Sitzungstermin
		08.01.2018	16.01.2018	15.01.2018	23.01.2018
29.01.2018	06.02.2018	Do. 08.02.2018	20.02.2018	19.02.2018	27.02.2018
05.03.2018	13.03.2018	12.03.2018	20.03.2018	Di. 03.04.2018	10.04.2018
16.04.2018	24.04.2018	Do. 26.04.2018	08.05.2018	07.05.2018	15.05.2018
28.05.2018	05.06.2018	04.06.2018	12.06.2018	11.06.2018	19.06.2018
25.06.2018	03.07.2018	02.07.2018	10.07.2018	09.07.2018	17.07.2018
03.09.2018	11.09.2018	10.09.2018	18.09.2018	17.09.2018	25.09.2018
01.10.2018	09.10.2018	08.10.2018	16.10.2018	15.10.2018	23.10.2018
29.10.2018	06.11.2018	05.11.2018	13.11.2018	12.11.2018	20.11.2018
26.11.2018	04.12.2018	03.12.2018	11.12.2018	10.12.2018	18.12.2018

Änderungen vorbehalten. Maßgeblich sind die öffentlichen Sitzungsbekanntmachungen an den ortsüblichen Anschlagtafeln. Gemeinderatsitzungen in Kleinheubach finden bei Bedarf statt, dann möglichst am Donnerstag nach der Bau- und Umweltausschusssitzung.

Einbürgerungsfeier am 08.11.2017

Bei der Einbürgerungsfeier am 08.11.2017 hat die Kleinheubacherin Nursin Ayan im Landratsamt Miltenberg die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten. Zusammen mit weiteren 21 Personen legte sie das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung ab und erhielt von Gerald Rosel, als Vertreter im Amt von Landrat Jens Marco Scherf und dem Kreisvorsitzenden des Bayerischen Gemeindetags, Günther Oettinger die Einbürgerungsurkunde.

Zum Anlass für die mittlerweile 30. Einbürgerungsfeier im Landkreis wurde ein „Buch zur Erinnerung“ mit einem Vorwort von Landrat Jens Marco Scherf erstellt, das bei den



Feiern ausgelegt wird und in dem die Eingebürgerten ihre Gedanken niederschreiben können.

Dem offiziellen Programm schloss sich ein Empfang an, bei dem ausreichend Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch gegeben war.

Fotos: Landratsamt Miltenberg /
Text: VG Kleinheubach

1. Bürgermeister Stefan Danninger (2. von links), Kreisvorsitzender des Bayerischen Gemeindetages Günther Oettinger (links) und Vertreter des Landrats, Gerald Rosel (rechts), gratulieren der frisch gebackenen deutschen Staatsbürgerin Nurşin Ayan.

Stellenanzeige

Der Markt Kleinheubach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Mitarbeiter/in für den gemeindlichen Bauhof.

Aufgabenschwerpunkte:

Pflege und Unterhaltung der gemeindlichen Grünflächen, Straßen- und Wegeunterhalt (einschließlich Winterdienst) sowie Mitarbeit bei allen anfallenden Tätigkeiten des Bauhofbetriebes.

Anforderungen:

Abgeschlossene Berufsausbildung im gärtnerischen/handwerklichen Bereich, möglichst Führerscheinklasse CE.

Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Teamfähigkeit, körperliche Belastbarkeit sowie selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten setzen wir voraus. Die Bereitschaft zu Arbeitseinsätzen auch außerhalb der Regelarbeitszeit (z. B. an Sonn- und Feiertagen) muss vorhanden sein.

Ihre Einstellung erfolgt unbefristet im Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann schicken Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens 12. Dezember 2017 an den Markt Kleinheubach, Friedenstraße 2, 63924 Kleinheubach, oder als PDF-Datei an info@kleinheubach.de.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Geschäftsstellenleiter der VG Kleinheubach, Herr Andreas Weber (Tel.: 09371/9716-37) zur Verfügung.

Räum- und Streupflicht bei Schnee und Glätte

Wir weisen alle Haus- und Grundstücksbesitzer auf ihre Räum- und Streupflicht hin. Nach der Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter sind an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr die Gehbahnen von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen wie z. B. Sand, Splitt usw. nicht jedoch Tausalz zu behandeln oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Sind keine öffentlichen Gehwege vorhanden, so ist am Rande der öffentlichen Straße eine 1m breite durchgehende Gehbahn freizuhalten.

Die Verordnung ist im Internet unter www.kleinheubach.de oder in den Rathäusern einzusehen.

Bitte halten Sie die Verkehrswege frei und schieben Sie den geräumten Schnee auf Ihr Grundstück, nicht auf die geräumte Fahrbahn.

Wir bitten um Verständnis, dass die Räum- und Streufahrzeuge nur bei einer Mindestbreite von 3 m eingesetzt werden können und die großen Räumfahrzeuge teilweise Schnee auf den Gehweg (zurück-) schieben.

Der Winterdienst durch die drei Gemeinden erfolgt nur auf steilen und verkehrsbedeutsamen Straßen, für alle anderen Straßen nur in Ausnahmefällen. Bitte fahren Sie den winterlichen Verhältnissen angepasst.

Markt Kleinheubach

Gemeinde Laudenbach

Gemeinde Rüdenau

Stefan Danninger

Bernd Klein

Udo Käsmann

1. Bürgermeister

1. Bürgermeister

1. Bürgermeister

Text: VG Kleinheubach

Gedenkstunde zum Volkstrauertag

Anlässlich des Volkstrauertages am Sonntag, 19.11.2017 trafen sich wie auch in den vergangenen Jahren die Kleinheubacher Vereine mit Fahnenabordnungen am Rathausvorplatz und zogen in einem Schweigemarsch zum Ehrenmal im Friedhof, wo die Feierstunde stattfand.

Bürgermeister Danninger gedachte der Toten der beiden Weltkriege, der Opfer von Vertreibung, der Toten des Widerstands gegen Diktaturen und Unrechtsregime und des unermesslichen Leids, das den Opfern der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik widerfuhr.



Die Schülerinnen Kim Schnorr und Lisa-Marie Wiederstein der Mittelschule Kleinheubach gedenken der vielen Opfer von Gewalt und Krieg und derer, die Leid tragen um die Toten.

Anschließend legten Bürgermeister Danninger und Stabsunteroffizier der Reserve Thilo Kempf im Beisein der Ehrenabordnung der Freiwilligen Feuerwehr einen Kranz am Ehrenmal nieder.

Musikalisch umrahmt wurde die Gedenkstunde von den Kleinheubacher Musikanten unter Leitung von Frau Alexandra Loster und dem Gemischten Chor unter Leitung von Herrn Frank Deckelmann.

Text: Markt Kleinheubach / Foto: Thomas Hennig

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

05.10.2017

Elisa-Carmen C a m a s s a, Kleinheubach
Eltern: Giada Cannalire und Generoso Camassa

18.10.2017

Aurora V i l l a n i, Laudenbach
Eltern: Julia und Mario Villani

05.11.2017

Franz M e r g e t, Rüdenu
Eltern: Nicole und Achim Merget

Eheschließungen

-/-

Sterbefälle

-/-

Fundamt VG Kleinheubach

1x Samsung Handy, liegengelassen bei DM Markt

1x Gehstock, hängengelassen bei DM Markt

1x braune Damenhandtasche

**Terminsbestimmung:****Im Wege der Zwangsvollstreckung**

soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, dem 25.01.2018	08:30 Uhr	5.103, Sitzungssaal	Amtsgericht Aschaffenburg, Schloßplatz 5, 63739 Aschaffenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Obernburg a. Main von Rüdenua

1 Grundstück:

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Rüdenua	1088/1	Gebäude- und Freifläche	Weinbergstraße 9	0,0540	1707

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Am nördlichen Rand der Gemeinde Rüdenua, an einem Hang gelegenes Grundstück. Auf diesem ist ein freistehendes und unterkellertes eingeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss errichtet. Das Ursprungsjahr ist vermutlich in den 1970er Jahren; An- und Ausbauten in 1993. Dazu eine Garage und ein Gartengerätehaus.

Verkehrswert: 200.000,00 €**Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de****Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

Raiffeisenbank Nüdingen eG.

Amtsgericht Aschaffenburg
Abteilung für Immobiliervollstreckung

Text: Amtsgericht Aschaffenburg, Abt. für Immobiliervollstreckung

Öffnungszeiten der VG Kleinheubach

Kleinheubach

Montag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Laudenbach

Montag 10.30 - 11.30 Uhr
Donnerstag 15.00 - 16.30 Uhr

Rüdenau

Montag 16.30 - 17.30 Uhr
Freitag 11.00 - 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber u. Vertrieb:

V.i.S.d.P.

VG Kleinheubach, Friedenstr. 2, 63924 Kleinheubach

Tel.: 09371/9716-28

Anzeigengestaltung, Satz und Layout:

Hansen|Werbung GmbH & Co. KG, Hauptstr. 8, 63924 Kleinheubach

Tel.: 09371/4407, Fax: 09371/69659, E-Mail: mail@hansenwerbung.de

Druck:

Dauphin-Druck, Großheubach

Auflage:

2.930 Exemplare

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Quelle Titelbild: © Pixabay.de

Weiterverwendung der Beiträge oder der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Hansen|Werbung.

ANNAHMESCHLUSS FÜR DIE WEIHNACHTSAUSGABE:

Amtsblatt VG Kleinheubach Nr. 24:**Mittwoch, 06.12.2017, 10 Uhr.****Bitte senden Sie Ihre Textveröffentlichungen
an die VG Kleinheubach, E-Mail: info@kleinheubach.de****Anzeigen können Sie direkt an
HANSEN|WERBUNG (mail@hansenwerbung.de) senden.
Gerne beraten wir Sie unter Tel. 09371/4407.**

**Der amtliche Teil wird fortgesetzt
von S. 36 bis S. 90**



SG Eintracht
Kleinheubach 1930 e.V.



präsentiert:

Kikeriki-Theater

23. und 24. Februar 2018

Hofgartensaal Kleinheubach, 19.30 Uhr

Das Cabinet des Dr. Goggelores

„Eine irrwitzige Wahnvorstellung“

Schon an Weihnachten gedacht?

Das ideale Geschenk auch für Geschäftspartner und Mitarbeiter!

Karten gibt es unter www.eintracht-kleinheubach.de
oder bei RV-Bank Kleinheubach, Hauptstr. 47

KIKERIKI THEATER

DAS CABINET DES

DR. GOGGELORES



www.hansenwerbung.de

REWE
Biefuß OHG Kleinheubach

**AUTOHAUS
ERFTAL**
Persönlich. Nah. Kompetent.

WAIDELICH mechatronik
• CNC-TECHNIK • MASCHINENBAU •



Perfektion nach Maß

D&ETZ

MEISTERBETRIEB

STAHL- UND EDELSTAHLVERARBEITUNG
KUNSTSCHMIEDE

Schafgasse 3 - 63920 Großheubach - Tel. 01 71 / 1 71 98 89
Fax 0 93 71 / 66 95 56 - E-Mail: peter@dietz-metallbau.de

www.dietz-metallbau.de



SG Eintracht
Kleinheubach 1930 e.V.



- Anzeige -

Einladung zur Jahresabschlussfeier

Die SG Eintracht lädt alle Mitglieder, Freunde und Gönner der Fußball- und Tischtennisabteilung mit Jugend-, Senioren und AH-Abteilung zur Jahresabschlussfeier am Sa., den 16.12.2017 um 19.00 Uhr ins Sportheim ein.



Denken Sie schon jetzt an Ihre WEIHNACHTSANZEIGE im Amtsblatt!

Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihren Kunden zielgerichtet und günstig mit einer ansprechend gestalteten Annonce Ihre Weihnachtsgrüße und Wünsche zum neuen Jahr zu übermitteln – oder noch auf Weihnachtsangebote für Kurzent-schlossene hinzuweisen.

Erscheinungstermine der Weihnachtsausgaben für:

KW 50 - Kleinheubach (mit Laudenbach, Rüdenu), Großheubach, Südspessart (mit Altenbuch, Collenberg, Dorfprozelten, Faulbach und Stadtprozelten).

KW 51 - Mömlingen, Obernburg (mit Eisenbach), VG Mönchberg (mit Schmachtenberg + Röllbach), Bayerischer Odenwald (mit Amorbach, Kirzell, Schneeberg und Weilbach), Erlenbach.

Annahmeschluss für Ihre Weihnachtswerbung ist der 4. Dez.!

Weitere Informationen wie Anzeigengrößen und Preise finden Sie unter www.hansenwerbung.de/amtsblaetter.html

Gerne schalten wir Ihre Anzeige in den von Ihnen gewünschten Amtsblättern. Unter Tel. 09371/4407 und unter der E-Mail-Adresse mail@hansenwerbung.de sind wir für Sie zu erreichen und beraten Sie gerne.

HANSEN | WERBUNG.

AGENTUR MARKETING MEDIEN

Hauptstraße 8 | 63924 Kleinheubach | Telefon: 0 93 71 / 44 07 | mail@hansenwerbung.de

MITTEILUNGSBLATT



für
die



Gemein-
den



KLEINHEUBACH

LAUDENBACH

RÜDENAU

Jahrgang 40

Nr. 23

29. November 2017

ChurNatur e.V. Kleinheubach

Der Verein ChurNatur e.V. wurde im Frühjahr 2016 gegründet.

Er hat sich zur Aufgabe gemacht bei Kindern, Jugendlichen und deren Familien Begeisterung für den natürlichen Lebensraum vor der Haustür zu wecken.

In unterschiedlichen Veranstaltungen soll die Natur und alles, was sie hervorbringt, mit allen Sinnen erlebbar gemacht werden. Wissen und ökologische Zusammenhänge werden spannend und erlebnisreich vermittelt.

Außerdem wollen wir die Kinder und Jugendlichen wieder mehr für ihre Umwelt und die natürlichen Ressourcen sensibilisieren.



Weihnachtswerkstatt im Miltenberger Museum

Der Verein ChurNatur e.V. holt am 3. Adventswochenende die Natur ins Miltenberger Museum. Am Samstag, den 16.12. und Sonntag, den 17.12. jeweils von 15.00 – 17.00 Uhr werden im Museumskeller kleine Engelchen, Sterne und Herzchen aus Dingen entstehen, die man in der Natur so findet.

Familien-Natur-Tag im Wald

Das Jahr 2018 beginnt bei ChurNatur mit einem Familien-Natur-Tag im Wald. Am Samstag, 20.1.2018 treffen wir uns um 14.00 Uhr am Parkplatz (Schild ChurNatur) Richtung Mainbullau. Von da aus geht es zu einer Hütte. Dort werden wir uns in diesem Winter dem Thema Vögel widmen. Die Kinder können selbst Vogelfutter herstellen. Spielerisch werden wir die unterschiedlichen Vogelarten kennenlernen und uns im Vogelnebstbau üben. Am Lagerfeuer kann man sich dann bei Stockbrot, Würstchen und Punsch etwas aufwärmen.

„Häusle baue“ für Vogel und Fledermaus

Bei einer weiteren Veranstaltung im Winter wollen wir uns auch nochmal dem Thema Vögel, aber auch den Fledermäusen widmen. Hierzu hat sich die Firma Konrad Holztechnik in Pfohlbach bereit erklärt, mit einer Gruppe von Kindern Nistkästen für Vögel



und Fledermäuse zu bauen. Die Aktion findet in den Faschingsferien am Donnerstag, den 15.2.2018 statt. Um 9.30 Uhr beginnen wir mit einer Führung durch das Werk. Im Anschluss werden sich die Kinder in nach Alter gestaffelten Gruppen dem Bauen der Nistkästen widmen. So um die Mittagszeit besteht dann die Möglichkeit nach einem kurzen Vesper mit uns die Kästen im Mainbullauer Wald aufzuhängen.

Übersicht 2018

Nachdem wir uns im Winter den Vögeln gewidmet haben, geht es für den Rest des Jahres wieder kreuz und quer durch die Natur. Im Frühling planen wir wieder eine Veranstaltung in Zittenfelden. Im Mai wird es auch einen Tag rund um die Bienen geben. Für die Sommerferien haben wir wieder eine Barfußwanderung und nochmal eine Veranstaltung bei Familie Eschenbach in Zittenfelden geplant.

churNatur geht online

Weitere Details gibt es auf unserer neuen Homepage www.churnatur.de. Dort berichten wir von unseren vergangenen Veranstaltungen. Außerdem kann man sich dort über zukünftige Aktionen erkundigen. Weiterhin erfährt man etwas über die Mitgliedschaft und Förderung unseres Vereins. Für den „Familien-Natur-Tag“ und das „Häusle bauen“ steht dort ein Anmeldeformular zur Verfügung.

Auch in unserer Vorstandschaft gab es Veränderungen:

- 1. Vorsitzende: Dorothea Zöllner
- 2. Vorsitzender: Mario Pani
- Kassier: Armin Eschenbach
- Schriftführerin: Melanie Pani

Wir freuen uns natürlich über neue Gäste bei unseren Events und über Leute, die Lust haben, sich mit einfallreichen Ideen bei uns einzubringen, sei es in Form einer Veranstaltung oder als Fördermitglied in unserem Verein.

Text & Fotos: ChurNatur e.V., Kleinheubach

TV Kleinheubach

Am **Sonntag, 3.12.2017** wandert der TV Kleinheubach von Weilbach über die Gott-hardsruine nach Amorbach auf den Adventsmarkt. Treffpunkt ist um 11:00 Uhr am Gemeindefriedhof in Kleinheubach, dort werden Fahrgemeinschaften gebildet.

Alle Vereinsmitglieder mit Familien sind recht herzlich eingeladen mitzuwandern.

Text: TV Kleinheubach



Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

30.000 Euro an Vereine in der Region

Erfolgreiche Sparwoche 2017 – Förderung der Region im zentralen Focus

Miltenberg. Mit der Aktion „30.000 Euro für die Region“ wurden zahlreiche Vereine finanziell unterstützt. Statt Geschenken gab es diesmal in den Geschäftsstellen der Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Popcorn und die Möglichkeit, seine Stimme für einen favorisierten Verein abzugeben. In jeder Geschäftsstelle wird es deshalb in den nächsten Tagen eine Spendenübergabe geben. Nicht zuletzt, sollen mit dieser Aktion Junge Menschen auf Vereine und das Vereinsleben vor Ort aufmerksam gemacht werden.

In der Geschäftsstelle Miltenberg überreichte am Montag Vorstandsvorsitzender, Dr. Hans-Martin Blättner, 500 Euro an den stellvertretenden Vorsitzenden Hans-Jürgen Fürst von der Bergwacht Miltenberg sowie 250 Euro an den Vorsitzenden des Turnvereins 1862 Miltenberg, Herrn Michael Müller.

Die Bergwacht ist in Miltenberg ein sehr junger Verein und wurde erst im April 2017 gegründet. Ihre Hauptaufgabe hier vor Ort ist die Rettung von Personen in unwegsamem Gelände. Das jetzt empfangene Geld wird vor allem auch für den Aufbau einer Jugendgruppe verwendet. Aktuell hat der Verein 18 aktive Einsatzkräfte, die bei Unfällen im Wald und Steinbrüchen und unwegsamem Gelände helfen.

Auf eine lange Tradition von 150 Jahren kann der Turnverein 1862 Miltenberg zurückblicken. Mit 1.400 Mitgliedern und inzwischen 18 Abteilungen ist er ein sehr bedeutender Verein in Miltenberg. Mit der Spende soll die noch junge Damen-Volleyballmannschaft mit neuen Trikots ausgestattet werden.

Bildtext: Vor der Hauptstelle der Raiffeisen-Volksbank in Miltenberg v.l.n.r. Vorstandsvorsitzender Dr. Hans-Martin Blättner, Hans-Jürgen Fürst (Bergwacht Miltenberg), Michael Müller (TV 1862 Miltenberg) und Marktbereichsleiter Klaus Helmstetter.

www.rvbmil.de

**Raiffeisen-Volksbank
Miltenberg**



Jetzt Heizkessel tauschen und satte Zuschüsse kassieren!

Warum bis zum Frühjahr warten?

Sparen Sie noch in **diesem Winter** mit einem **neuen Heizkessel!**

Frieren müssen Sie trotzdem nicht – Heizlüfter sorgen in dieser Zeit für Wärme in Ihrem Zuhause.

Nutzen Sie jetzt unseren Heizungsrechner



10% KfW-gefördert!

evtl. 500,- € Heizungstausch-Plus Prämie in Bayern



RUFprivat GmbH | Industrierweg 7 | 63924 Kleinheubach | Tel.: (0 93 71) 98 98 420 | www.rufprivat.de



www.ebra.de

BESTE

Auswahl, Beratung,
Preise, Service!

**Jura
Kaffeevollautomat**



EURONICS XXL

best of electronics!

Wir haben die richtigen Geräte für jeden Anspruch und für jeden Geldbeutel!

In der Seehecke 3 | 63924 Kleinheubach | T 09371 4098-700 | M info@ebra.de
Mo-Fr 9.30 bis 18.30 h | Sa 9.30 bis 15.30 h

Abbildung ähnlich.

Verkehrgefährdung durch Bäume

Es kommt immer wieder vor, dass Bäume von benachbarten Grundstücken, die auf die Straße stürzen bzw; Äste, die in das Lichtraumprofil ragen, zu einer ernstesten Gefahr für die Verkehrsteilnehmer werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Benutzer von öffentlichen Straßen nicht nur vor den Gefahren zu schützen sind, die ihnen aus dem Zustand der Straße bei zweckgerechter Benutzung drohen, sondern auch vor solchen Gefahren, die von Anliegergrundstücken ausgehen und auf die Straße übergreifen können.

Nach der geltenden Rechtsprechung ist der Eigentümer oder Besitzer eines von ihm benutzten, an einer öffentlichen Straße liegenden Grundstückes verpflichtet; auf den Straßenverkehr gebührend Rücksicht zu nehmen und schädliche Einwirkungen, die von diesem Grundstück ausgehen und den öffentlichen Straßenverkehr gefährden, zu vermeiden.

Aus diesem Grunde sind die Bäume, die entlang von Straßen stehen, von dem jeweiligen Eigentümer stets auf ihren Zustand hin zu prüfen und, soweit es sich um morsche oder schadhafte Bäume handelt, umgehend zu fällen oder die Äste zu entfernen. Die erforderliche lichte Höhe beträgt - senkrecht gemessen - 4,50 m. Der Mindestabstand nach den Seiten - vom Fahrbahnrand aus gemessen - soll bei Bäumen deren Durchmesser größer als 8 cm ist, ebenfalls 4,50 m betragen. Bei Ästen ist ein seitlicher Mindestabstand - gemessen vom Fahrbahnrand - von 1,50 m freizuhalten.

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg bittet alle Grundstückeigentümer, von deren Grundstücke die o. g. Gefahren ausgehen können, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen, um so straf- und haftungsrechtlichen Folgen vorzubeugen.

Sawatzky

Bauberrat

Text: Staatliches Bauamt Aschaffenburg

Wir helfen und beraten Sie im Trauerfall



BESTATTUNGSINSTITUT

Hofmann

TEL. 09371/2457

BÜRGSTADT, MARTINSGASSE 18

PIETÄTVOLL • ZUVERLÄSSIG • DISKRET

Obst- und Gartenbauverein Laudenbach

Einladung zur Weihnachtsfeier

Liebe Mitglieder des Obst- und Gartenbauvereins Laudenbach

Wir laden Euch herzlich ein zur

Weihnachtsfeier am Freitag, den 15.12.2017
um 18:00 Uhr in Elke's Landgasthof Zum Anker

Es wird uns, wie die Jahre zuvor, ein leckeres und reichhaltiges Buffet erwarten.

Meldet euch bitte bis Freitag, den 08.12.2017 bei Michael Breitenbach unter der Telefonnummer 09372 / 12388 an.

Auf eine schöne Weihnachtsfeier!

Die OGV-Vorstandschaft

Weihnachtsmann oder Tannenbaum?



Kurz vor Beginn der Adventszeit waren die Wilden Marienkäfer des Obst- und Gartenbauvereins Laudenbach eingeladen, eine weihnachtliche Dekoration zu zaubern.

Zahlreiche Kinder, von ihren Eltern begleitet, durften bereits vorbereitete, große Holzdreiecke, auf einem Holzfuß befestigt, mit unterschiedlichen Farben bemalen. Eifrige große und kleine Hände machten sich sofort ans Werk, sie in einmalige Weihnachtsmänner umzugestalten. Doch was war das? Manche rot gewandeten, wattebauschbärtigen Gesellen wurden auf ihrer Rückseite in Tannenbäume verwandelt, geschmückt mit (aufgemalten) bunten Weihnachtskugeln und weißen Bändern. Steht ein solcher Weihnachtsmann in einem Fenster, kann sich der draußen Vorbeigehende am geschmückten Tannenbaum erfreuen – oder umgekehrt.

Texte & Foto: Obst- u. Gartenbauverein Laudenbach



STOP KLEINHEUBACH!

Hauptstraße 2

- Ausbildung in allen Klassen
- optimale Ausbildung in Theorie und Praxis
- praxisgerechte Ausbildungsfahrzeuge

Außerdem der Spezialist für Berufskraftfahrer

- Stapler-/Ladekran- und Gefahrgut-Ausbildung

Unterricht und Anmeldung:

Amorbach:	Montag und Donnerstag	19:00 Uhr
Eichenbühl:	Montag	19:30 Uhr
Kleinheubach:	Dienstag	19:00 Uhr
	Freitag	16:30 Uhr
Miltenberg:	Dienstag und Donnerstag	18:30 Uhr

Infos im Internet: www.fahrschule-grosskinsky.de
oder einfach anrufen: 0170/3115887

www.fahrschule-grosskinsky.de **FAHRSCHULE**

GROSSKINSKY

Tel. 09371 / 1224

Miltenberg • Amorbach • Eichenbühl • Kleinheubach

Edel/Stahl

kreative Metallgestaltung

- Geländer
- Balkone
- Treppen
- Innenausbau
- Glasvordächer
- Torautomation

Kreative Metallgestaltung GmbH
Miltenberger Str. 30
63925 Laudenbach/Main
Telefon (09372) 948110



www.edel-stahl.biz

Link

Malerbetrieb



- verputzen
- malen
- tapezieren
- sanieren
- renovieren
- ausbauen

Link Malerbetrieb
Alfred Link
Aufseßring 14
63925 Laudenbach

Tel. 0 93 72 – 26 84
Fax 0 93 72 – 26 04

info@linkmalerbetrieb.de
www.linkmalerbetrieb.de







**ZIMMEREI
H. OETTINGER**

Blockbohlenhäuser - - Dachsanierung
 Neu Eindeckung - - Dämmung
 Gartenhäuser - - Zimmerei
 Pavillons- - Holzbau

Aufseßring 19 - 63925 Laudenbach
 Telefon: 0 93 72 / 12 588 - Telefax: 0 93 72 / 92 10 11 - Handy: 0 172 / 67 07 224

© Hilti Werkzeughandlung Tel. 09371-400796

Staller & Weiß

Geschäftsführer:
Wolfgang Ludwig und Albrecht Weiß



HEIZUNGSBAU GMBH

- Kundendienst
- sanitäre Anlagen
- Wärmepumpen
- Solaranlagen
- Holz- und Pelletheizungen
- Installation von Öl- und Gasheizungen

Laudenbach
 Aufseßring 16
 Tel. 09372/94823-11 • Fax 09372/94823-23
 E-Mail info@staller-weiss.de

Amorbach
 Steinerne Gasse 27a
 Tel. 09373/2823



Pflegeheim im St. Elisabethenstift
GmbH

Geschäftsführerin: Gisela Zöller
 Hauptstr. 18, 63920 Großheubach
 Tel.: (0 93 71) 97 23-0, Fax: 97 23-19
 email: mail@st-elisabethenstift.de
www.st-elisabethenstift.de

Unsere Verwaltung ist täglich von 7:00 bis 20:00 Uhr für Sie da, auch sonn- u. feiertags!

Unsere Angebote

- Dauerpflege
- Kurzzeitpflege
- Tagespflege
- Ambulante Pflege
- Hausnotruf
- Essen auf Rädern
- Partyservice

bpa
 Bundesverband privater Anbieter
 sozialer Dienste e.V.



Wanderfreunde Rüdenau e.V.



Ehrungen für 25jährige Vereinszugehörigkeit

Im Rahmen des diesjährigen Vereinsabends im Schützenhaus hatte der Wanderverein Wanderfreunde Rüdenau e.V. 24 Vereinsmitglieder geladen, um diese für 25jährige Vereinszugehörigkeit auszuzeichnen.

Wie Vorstandsmitglied Erich Hess in seiner Laudatio betonte, gibt es zahlreiche Gründe, einem Wanderverein beizutreten und diesem über 25 Jahre anzugehören: So fördere das Wandern in der Natur Entspannung und Ruhe, vermittele gemeinsame Erlebnisse, stärke das Wohlbefinden und bringe neben Spaß und Freude Gesundheit durch Bewegung. In jedem Falle bedeute es ein Vierteljahrhundert Verbundenheit und Treue, wofür der Wanderverein den Jubilaren mit einer Urkunde und einem Präsent dankte.

Unter den Anwesenden wurden ausgezeichnet: Sabine und Alberto Herkert, Tom Herkert, Ingrid Hierlinger, Marianne und Ludwig Link, Margaretha und Herbert May, Luise Meixner, Ralf Steiniger, Friedbert Trunk, Gerlinde und Josef Steiniger. Die Ehrung der nicht anwesenden Jubilare Anja Althen, Elisabeth Breunig, Christiane und Armin Herkert, Benedikt Höflein, Matthias Leis, Gabriele, Herbert und Christian Uphoff, Liselotte und Kurt Zappe wird zu gegebener Zeit nachgeholt.

Die Vorstellung des neuen Wanderplanes für das Jahr 2018 sowie ein Rückblick auf die Unternehmungen des sich zu Ende neigenden Wanderjahres 2017 in Form eines bunten Bilderreigens rundeten den geselligen Vereinsabend ab.

Text & Foto: Wanderfreunde Rüdenau

FV Kickers Laudenbach

Einladung zur Weihnachtsfeier

Das Fußballjahr hat für viele Fußballmannschaften der Kickers bereits geendet, so dass langsam die ruhige Zeit am Jahresende beginnen kann.

Das ist ein Grund zum Feiern und daher laden wir alle Mitglieder, Freunde und Gönner der Kickers am 9. Dezember 2017 zu unserer Weihnachtsfeier am Sportheim ein.

Bei Glühwein und Kinderpunsch möchten wir nochmal auf das Jahr zurückblicken. Bitte denkt an warme Kleidung, denn die Feier findet, wie in den letzten Jahren, draußen vor dem Sportheim statt!

Beginnen wird die Weihnachtsfeier um 17 Uhr für die kleinen Kicker, ab 19 Uhr kommen dann die großen Kicker hinzu.

Wir freuen uns auf Euch! Eure Laudenbacher Kickers

Text: FV Kickers Laudenbach

Kindertagesstätte Karolusheim Laudenbach



Kindertagesstätte
KAROLUSHEIM

Elternbeirat 2017 / 2018

Mit Beginn des Einrichtungsjahres 2017 / 2018 wurde von den Eltern der neue Elternbeirat gewählt. Die Hauptaufgabe des Elternbeirates besteht darin, Ansprechpartner für die Eltern und das Personal der Kindertagesstätte zu sein. Durch verschiedene Aktivitäten versucht das Gremium, die Eltern an einen Tisch zu bekommen, damit sich alle gegenseitig kennenlernen. Für alle Veranstaltungen ist zusätzlich die tatkräftige Unterstützung aller Eltern besonders wichtig! Bei Fragen und Anregungen steht der Elternbeirat jederzeit zur Verfügung.

Elternbeirat 2017 / 2018

1. Vorsitzende	Stefanie Amendt
2. Vorsitzende	Adriana Gravano
Kassier	Christiane Paurat, Sebastian Krätzig
Schriftführer	Mania Klug, Karin Zipp

Text: Kindertagesstätte Karolusheim

St. Martin in Laudenbach am 11.11.17

Mit einem Tanz auf das Lied „Lichterkinder“ vermittelten in diesem Jahr die Vorschulkinder (mit Unterstützung einiger Hortkinder) wie einst St. Martin das Verschenken von Freude und Wärme in unsere Herzen. Die kurzweilige Andacht wurde altersgerecht von der Gemeindeassistentin Frau Simone Dempewolf gehalten. Horst Eilbacher begleitete die Martinslieder an der Orgel.

Trotz Regen fand im Anschluss an die Andacht der traditionelle Laternenumzug statt.

Angeführt von unserem St. Martin zogen die Teilnehmer unter Begleitung der Feuerwehr durch Laudenbachs nasse Straßen. Der Musikverein spielte an überdachten Stellen die altbekannten Martinslieder.



Am Ende des Martinszugs erhielten die Kinder ganz nahe an ihrem Vorbild St. Martin mit dem Pferd ihren Martinsweck der selbstverständlich geteilt wurde. Im stimmungsvoll beleuchteten Kindergartenhof gab es dann Glühwein, Punsch und heiße Würstchen zur Stärkung. Wer keinen Regenschirm dabei hatte konnte sich unter den Pavillons einen trockenen Platz sichern.

Rundum war es ein sehr schöner Martinsabend für alle großen und kleinen Besucher, der natürlich ohne die fleißigen Helfer und Helferinnen nicht möglich wäre.

Der Elternbeirat und das Team der KiTa bedankt sich daher bei allen die dazu beigetragen haben. Insbesondere Gemeindeassistentin Simone Dempewolf und Horst Eilbacher für die Gestaltung der Andacht, Nina Becker für die Darstellung des St. Martins mit Pferd, der Sparkasse für die Spende der Martinswecken, der Musikkapelle und der Feuerwehr für die Begleitung beim Umzug, der Fa. Elektro Pötl für die Stromversorgung und Licht im Hof, der Fam. Breitenbach für die Strohballen und allen Helferinnen und Helfern die für das Gelingen beigetragen haben. Foto und Text: Mania Klug

Kindergarten Rüdenau Aktuelles aus dem Kindergarten



Der Sankt Martins-Tag

Die Feierlichkeiten zu St. Martin am Samstag, den 11.11., begannen für die Mäusekinder des Rüdener Kindergarten mit einer Andacht in der Katholischen Kirche St. Ottilia. Die Vorschulkinder spielten für ihre Familien und weitere Rüdener Kirchbesucher die Geschichte von Martin, dem Schuster nach und wurden dabei von den jüngeren Kindergartenkindern musikalisch begleitet. Dabei zeigten die Kinder, dass man nicht nur seinen Mantel teilen kann, sondern auch viele andere wichtige Dinge, wie die Wärme seiner Stube, Tee, heiße Suppe und Zeit.

Herzlichen Dank an Frau Gerlach und an unsere Erzieherinnen für die stimmungsvolle Gestaltung der Andacht.

Im Anschluss startete der St. Martins-Umzug der Gemeinde Rüdener, zu dem, trotz steten Nieselregens, die Kinder begeistert ihre Laternen durch den Ort trugen. Danach nutzten alle die Gelegenheit, sich im Feuerwehrhaus bei Kinderpunsch und einer „Weckbobbe“ wieder aufzuwärmen.

Große Baustelle im Garten

Wenn die Mäusekinder zur Zeit aus dem Fenster ihres Gruppenraumes schauen, gibt es viel Spannendes zu entdecken: Bagger schaufeln Erde, Bauarbeiter verlegen Pflastersteine, neue Spielgeräte werden montiert...



Die Neugestaltung unseres Außengeländes ist in vollem Gange, so dass im neuen Jahr ein toller Spielplatz mit eigenem Bereich für unsere Kleinsten darauf wartet, von den Kindern erobert zu werden.

Wir freuen uns sehr, dass nun, nachdem der Gruppenraum in diesem Jahr so engagiert und kindgerecht umgestaltet wurde, nun auch der Außenbereich ein neues, anregendes Spielumfeld bieten wird.

Ein herzliches Dankeschön an alle, die an den Arbeiten zur Verschönerung der verschiedenen Bereiche beteiligt waren, um unseren Kindergarten noch „bespielenswerter“ zu machen!

Text & Fotos: Kath. Kindergarten Rüdenau

Benefiz-Veranstaltung

Vorankündigung: Die **Tischtennis-Abteilung der Eintracht Kleinheubach** und die **Abteilung Leistungsturnen des TV Kleinheubach** planen

am Freitag, den 22. Dez. 2017 ab 18.30 Uhr,

eine gemeinsame Benefiz-Veranstaltung in der Schulturnhalle Kleinheubach.

Der Reinerlös dieser Veranstaltung soll dem 6 jährigen Leon aus Klingenberg zu Gute kommen, der seit seiner Geburt unter einer Gehirnfehlbildung (die sog. Dandy-Walker-Variante) leidet; näheres auch unter der Homepage - www.eintracht-kleinheubach.de
Weitere Einzelheiten zu dieser Veranstaltung werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Text: SG Eintracht Kleinheubach, Tischtennis-Abteilung



Großheubach rubbelt wieder!

Große Weihnachtsaktion

Von Mi. 6.12. bis So. 24.12.2017



Über **2000**
Gewinne

Und so einfach geht's...

Weitere Infos erhalten Sie unter
wg-grossheubach.de

Sie kaufen in Großheubach in einem der
aufgeführten Geschäfte ein und erhalten jeweils
1 Rubbellos, ab einem Einkaufswert von 5,- €.

Rubbeln Sie das goldene Feld auf Ihrem Los frei
und Sie sehen gleich, ob Sie gewonnen haben...

Jede Losnummer ist ein Gewinn.

Ihren Preis können Sie bei dem jeweiligen
Geschäft einlösen.

(Einlösbar bis Sonntag, **25. Februar 2018**)*

Teilnehmende Firmen:

Zum Goldenen Adler, Metzgerei Bischof, Gasthaus Zur Bretzel, Drogerie Busch,
Dosch Raumausstatter, Spielwaren Hegmann, Hennig Haus und Fenster,
Café König/Kirchgäßner, Kremer Fashion, Schuh Lebold, Rist, Möbel Sandt,
Blumenhaus Schuhmann, Sonderpreis Baumarkt, Sparkasse Mil. - Obb.,
Stapf Gärtnerei, Bäckerei Stich, Getränkemarkt Wasser Winter.



*Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder der Werbegemeinschaft wünschen viel Spaß beim „Rubbeln“!

Kleinheubacher Musikanten

Die „Kleinheubacher Musikanten“ bedanken sich bei allen Mitgliedern, Freunden, Gönnern und Helfern, die im vergangenen Jahr zum Vereinsleben wieder positiv beigetragen haben.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr 2018.

Wie in den vergangenen Jahren werden wir Sie wieder am **Samstag, 23. Dezember 2017**, an verschiedenen Stellen in Kleinheubach mit Weihnachtsliedern auf das bevorstehende Fest einstimmen:

15.00 Uhr: Ecke Rüdener Straße/Dientzenhofer Straße

15.30 Uhr: Ecke Römerstraße/Limesstraße

16.00 Uhr: Löwensteinring

16.30 Uhr: Hauptstraße/Westpreußenstraße

17.00 Uhr: Bildweg/Am Sportplatz

17.30 Uhr: Altes Rathaus/evang. Kirche

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Text: Kleinheubacher Musikanten

Schützenverein Kleinheubach

Königsfeier bei den Kleinheubacher Schützen

Peter Mätzke ist neuer Schützenkönig

Anna-Lena Neef ist erster Robin Hood der Vereinsgeschichte

Nico Köhler und Maurice Lörcher siegen bei der Jugend



Die Gewinner von Meisterpokalen, Schützenscheiben und des Preisschießens mit den neuen Majestäten.

Die traditionelle Proklamation der Schützenkönige, der Ritter und des Pistolenprinzen stellte beim Schützenverein Kleinheubach wieder den gesellschaftlichen und sportlichen Höhepunkt im Jahresverlauf dar. Im Rahmen der Königsfeier am 18. November im Schützenhaus wurden auch wieder die Gewinner von Ehrenscheiben und Meisterpokalen von Schützenmeister Peter

Waidelich und seinem Stellvertreter Klaus Neumann ausgezeichnet. Die Beteiligung der Mitglieder war mit 41 Einlagen gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Zusätzlich wurde beim Königsschießen auch mit dem Bogen geschossen, da der Verein hierzu

in den letzten Wochen die Voraussetzungen geschaffen hatte. 26 Teilnehmer nahmen am erstmaligen Wettbewerb um den Robin Hood teil. Gewinner bei der Jugend wurde Maurice Lörcher. Bei den Erwachsenen traf der Pfeil von Anna-Lena Neef genau in die Mitte und sie wurde erster Robin Hood der Vereinsgeschichte.

Schützenkönig mit dem Gewehr, mit dem jedes Mitglied am Abend der Königsfeier einen Schuss auf die Königsscheibe abgeben durfte, wurde Peter Mätzke. Ihm zur Seite stehen als Nächstplatzierte Wolfgang Fillipp als 1. Ritter und Günther Morgenroth als 2. Ritter. Schützenkönig der Jugend mit dem Luftgewehr wurde Nico Köhler, 1. Ritter der Jugend wurde Maurice Lörcher und 2. Ritter Mariella Lörcher. Den besten Königsschuss mit der Luftpistole gab Björn Schenk ab und wurde somit Pistolenprinz. Sieger des Preisschießens um Wein, Schinken und andere Köstlichkeiten wurde Irina Lörcher vor Anna-Lena Neef und Günther Morgenroth. Das Preisschießen für die Jugend gewann Mariella Lörcher.

Die Seniorenscheibe für die Schützen ab 60 gewann Günther Morgenroth vor Heinz-Günther Rudolf und Hans Jäger. Die Sportpistolenscheibe, gespendet von Hans und Esther Jäger, gewann ebenfalls Günther Morgenroth vor Björn Schenk und Peter Mätzke. Die von den Vorjahres-Schützenköniginnen Irina und Mariella Lörcher gespendete Glücksscheibe ging an Pascal Waidelich vor Thomas Hartmann und Peter Mätzke. Eine Goldene-Hochzeit-Scheibe von Anneliese und Rudi Neef sicherte sich Irina Lörcher vor Anna-Lena Neef und Thomas Hartmann. Auch die von Jasmin und Pascal Waidelich gespendete Hochzeits-Scheibe gewann Irina Lörcher vor ihrer Tochter Mariella und Rudolf Pallentin. Die von Elisabeth Neumann gespendete Scheibe zum Gedächtnis an das erste Ehrenmitglied Karl Neumann wurde mit dem besten Schuss aller Wettbewerbe, einem 12,4-Teiler, von Irina Lörcher vor Thomas Hartmann und Timo Kempf gewonnen.

Die Meisterpokale für die besten 10er-Serien wurden wie folgt gewonnen: Luftgewehr Jugend und Junioren: Mariella Lörcher (90 Ringe) vor Timo Kempf und Anna-Lena Neef. Luftgewehr Schützenklasse: Irina Lörcher (98 Ringe) vor Rudolf Pallentin und Jasmin Waidelich. Den 1. Platz beim Meisterpokal mit der Luftpistole sicherte sich Günther Morgenroth (89/86 Ringe) vor Sebastian Mätzke (89 Ringe) und Heinz-Günther Rudolf (85 Ringe).

Zum Abschluss des offiziellen Teils dankte die Vorstandschaft allen Helferinnen und Helfern für den Thekendienst, das Schmücken und Dekorieren des Vereinsheims, den Schießwarten für die Durchführung des mehrwöchigen Schießprogramms und den Spendern von Scheiben und Sachpreisen, ohne deren Unterstützung und Mithilfe eine solche Veranstaltung nicht möglich wäre. Der Dank galt aber auch den Mitgliedern, die in den vergangenen Monaten in vielen Einsatzstunden Erhaltungsarbeiten am Vereinsheim durchgeführt und die Möglichkeiten zum Bogenschießen geschaffen haben. Man ließ anschließend die neuen Majestäten mit einem dreifachen „Gut Schuss“ hochleben. Mit dem Königswalzer wurde der gesellige Abend fortgesetzt und die Gäste feierten noch lange mit den Gewinnern des Königsschießens.

Text: Schützenverein Kleinheubach / Foto: Rudi Neef



Individuelle Vielfalt

Gleichgültig welcher Baustil – bei uns finden Sie das Garagentor, das zu Ihnen und Ihrem Haus passt.

Hennig Haus GmbH & Co. KG • Stammsitz und Ausstellung: Großheubach
Ausstellungen: Aschaffenburg bei Möbel Kempf und Mömlingen hinter Raiffeisenbank

Hennig
HAUS • FENSTER

hennig-haus.de
Mehr Info unter: Tel. 09371-9742-0

Jeden Tag ein bisschen besser.

REWE
Bleifuß CHG Kleinheubach

- frische Salat-Theke
- Fleisch- und Wurstwaren
- großes Obst- und Gemüsesortiment
- wöchentlich tolle Angebote

*Wir freuen uns
auf Ihren Besuch!*



KLEINHEUBACH • In der Seehecke 5 • Tel. 09371/6500314

ASSMANN

Betten & Matratzen

Noch kein Geschenk?



**Geschenkgutschein
über 100 Euro kaufen -
nur 90 Euro bezahlen!***
10% gespart!

**Ideal für
Bettwäsche,
Decken,
Kissen,
Matratzen...**



* Gutschein Kauf nur bis 31.12.2017! Nicht mit bestehenden Forderungen verrechenbar.



**Für jeden Körpertyp
die passende Matratze**

**Ipnomed H.E.I.A. Matratze
90/200 oder 100/200 je nur**

499.-



1729.-

Preisbeispiel Boxspringbett PAMPLONA
Liegemaß ca. 180x200cm
Unterbau Federkern
Obermatratze Taschenfederkern
Kaltschaum-Topper
ohne Beimöbel, ohne Deko



2734.-

Preisbeispiel Boxspringbett CORDOBA
Liegemaß ca. 180x200cm
Unterbau Taschenfederkern
Obermatratze Taschenfederkern
Luxus-Wendelopper aus Kaltschaum und Viscoschaum
ohne Beimöbel, ohne Deko

Breitendieler Straße 38
neben dem Krankenhaus
63897 Miltenberg

Tel. (0 93 71) 36 76
Email: info@bettenass.de
www.BETTENASS.de

Mo. - Fr. 10.00-12.30 und
14.00-18.30
Samstag 10.00-14.00

Betten · Matratzen · Lattenroste · Wasserbetten · Decken & Kissen · Komfortbetten

Wir begrüßen unseren neuen Elternbeirat



Begeistert waren Personal und Träger von der großen Bereitschaft der Eltern, sich in diesem Kita-Jahr im Elternbeirat der Kindertagesstätte Regenbogen zu engagieren.

In bewährter Form der „Elternbeiratswahl-to-go“ fanden sich elf Mütter und ein Vater, um sich zum Wohl der Kinder einzubringen und gemeinsam mit Personal und Träger die Geschicke der Kindertagesstätte zu lenken.

Gleich in seiner ersten Sitzung wurden die Ämter vergeben und die Planungen zum traditionellen „Adventszauber“ begonnen. Dieser findet schon seit vielen Jahren zu Beginn der Adventszeit im Garten der Kita statt und beschert allen Regenbogen-Familien einen stimmungsvollen Einstieg in die vorweihnachtliche Zeit.

Wir freuen uns auf viele weitere schöne Aktionen mit unserem Elternbeirat und begrüßen ganz herzlich:

- Vorsitz: Alexandra Frank und Burcu Imat
Kasse: Carolin Hauck und Kathrin Jacob
Schriftführer: Margarethe Weiß-Rau und Angela Parduhn
Beisitzer: Miriam Blomberg, Verena Demir, Torben Herkert,
Nicole Romstöck, Carolin Scholl und Nicole Sperer

Text & Foto: KiTa „Regenbogen“



pietät kempf
Bestattungsinstitut

63897 **Miltenberg** - Eichenbühler Str. 19

Tel. 09371
99856

Erlidigung der Formalitäten
Drucksachen
Ausstellungsraum
Kundenparkplätze
Grabmachertätigkeit
Wir kommen auf Wunsch zu Ihnen



Verbandsschule
Kleinheubach
(Grund- und Mittelschule)



Einladung

zum
Weihnachtsmarkt

am
Donnerstag, 07. 12. 2017

16.00 - 19.00 Uhr
Im Schulhaus
und auf dem Pausenhof
der Volksschule Kleinheubach

Schülerinnen und Schüler, das Kollegium und der Elternbeirat der Volksschule laden Eltern und alle Freunde unserer Schule zu einem stimmungsvollen Weihnachtsmarkt ein.

Freuen Sie sich auf ein gemütliches Beisammensein! Der Elternbeirat bewirte Sie mit Glühwein, Kinderpunsch, diversen Getränken sowie leckerem Imbiss.

Bestaunen Sie beim Rundgang, vorbei an den Weihnachtsbuden, Bastelarbeiten Ihrer Kinder, Weihnachtskarten und Weihnachtsschmuck.

Genießen Sie leckere Waffeln, lauschen Sie Weihnachtsgeschichten, besuchen sie ein „Mini-Musical“, beobachten Sie Ihre Kinder beim Lichtertanz und singen Sie mit ihnen weihnachtliche Lieder.

Folgen Sie uns in einen stimmungsvollen Adventsabend.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

- Denken Sie an warme Kleidung -



Text: Grund- und Mittelschule Kleinheubach



Neuer Elternbeirat der Grund- und Mittelschule Kleinheubach gewählt

Der Elternbeirat der Grund- und Mittelschule Kleinheubach setzt sich im Schuljahr 2017/18 wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende Melanie Pani
2. Vorsitzende Anna Kopfer

Weitere Mitglieder: Stefanie Herrschaft
Meike Wirl
Erika Wirl
Silvia Czoczek
Tatjana Hackstetter
Bettina Rüsing
Alexander Hofmann
Dennis Hetz
Silke Willert
Stephanie Endres
Michaela Speth

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.
gez. **Angelika Hirsch**, Schulleiterin

Text: Grund- und Mittelschule Kleinheubach

Unsere „Mathematikmeister 2017“



Hier sind die stolzen Gewinner mit ihren Lehrerinnen und Herrn Straub von der Volks- und Raiffeisenbank Miltenberg zu sehen.



Jetzt online
bewerben!

Fitter Auszubildender (m/w) zum Anlagenmechaniker SHK für unsere Mannschaft gesucht!

Mein Name ist Hans Kirchgässner. Unser wunderbar eingespieltes Team sucht talentierten Nachwuchs mit Freude am handwerklichen Arbeiten.

Wir freuen uns darauf, Dich kennen zu lernen!

Kirchgässner

Wendelin-Rauch-Straße 4
97896 Freudenberg
T (09375) 284
www.kirchgaessner-gmbh.com

energie
experte 

bad&nr[®]
heizung



Herz

63924 KLEINHEUBACH/M.
Hauptstraße 38a
Telefon 09371/4330

- Spenglerei
- Installation
- Sanitäre Anlagen
- Altbausanierung

BERATUNG - PLANUNG - AUSFÜHRUNG - REPARATUR

Schon zum zehnten Mal fand in den 4. Klassen Unterfrankens die „Unterfränkische Mathematikmeisterschaft“ statt. Im Landkreis Miltenberg nahmen die Viertklässler aus 25 Grundschulen daran teil, natürlich auch unsere drei Klassen 4a, 4b und 4c. Betreut durch die Lehrerinnen Frau Reinhold/Frau Sattler (4a), Frau Winter/Frau Lüker-Pogorzelski (4b) Frau Rath/Frau Etzelsdorfer (4c) und bewaffnet mit Stift, Radiergummi und Lineal waren die 56 Schülerinnen und Schüler ganz gespannt darauf, welche kniffligen Aufgaben sie vorgelegt bekämen.

Bei der Mathematikmeisterschaft ist weniger bloßes Rechnen gefragt, gefordert ist vielmehr sicheres Kombinieren, eine gute Raumvorstellung und die Fähigkeit, „um die Ecke denken“ zu können. Tapfer und konzentriert knobelten sich alle durch die Aufgaben. Insgesamt waren 10 Punkte zu erreichen, bei Gleichstand zählt die benötigte Zeit. Aus allen vierten Klassen wird jeweils für Mädchen und Jungen der 1., 2. und 3. Platz ermittelt.



Hier sind unsere Schulsieger:

- 1. Platz – Mädchen – Lena Geißler, 4a
- 1. Platz – Jungen – Marc Neugebauer, 4c

Als Anerkennung für die Teilnahme bekamen alle Schülerinnen und Schüler eine Urkunde und ein kleines Geschenk der Volks- und Raiffeisenbank Miltenberg. Wir gratulierten unseren beiden Schulsiegern herzlich und wünschten ihnen viel Erfolg für die nächste Runde.

Vier Wochen später vertraten unsere beiden Schulsieger Lena Geißler und Marc Neugebauer unsere Schule beim Landkreisturnier. Dies war für unsere Schüler wieder ein Heimspiel, denn dieser Wettbewerb fand, wie in jedem Jahr, in unserer Schule in Kleinheubach statt. Die beiden erreichten sehr gute

Ergebnisse. Für eine Teilnahme an der 3. Runde in Würzburg reichte es jedoch nicht. Landkreissieger wurden Jana Haas aus Kirchzell und Leon Unkelbach aus Erlenbach. Sie werden Mitte Dezember in Würzburg mit allen anderen Landkreissiegern aus ganz Unterfranken um den Titel des unterfränkischen Mathemeisters weiterknobeln.

Text und Bilder: Grundschule Kleinheubach

Martin Luther auch für die Kleinen

Freitag, der 17.11.2017 war „Bundesweiter Vorlesetag“. Wie jedes Jahr findet aus diesem Anlass in der Grundschule Kleinheubach eine „Vorlesestunde“ statt. Frau Kappes, Leiterin der evangelischen Gemeinde-Bücherei organisierte auch dieses Jahr wieder diese Veranstaltung, zu der auch immer die Vorschulkinder der Kindergärten Regenbogen und Traumland eingeladen sind.

Erwartungsvoll saßen ca. 220 Kinder in unserer Schaula auf Bänken, Matten und Stühlen. Sie waren gespannt, zu welchem Thema heute vorgelesen würde. Frau Kappes hatte, ganz aktuell das Thema „Martin Luther“ ausgewählt. Dazu hatte sie Herrn Dekan Rudi Rupp aus Aschaffenburg eingeladen. Anhand eines Comics, der auf einer



großen Leinwand gezeigt wurde, erzählte Herr Rupp vom Leben und Wirken Martin Luthers.

Um die Kinder in den Vortrag einzubeziehen, setzte er sich zwischendurch ans Klavier und sang zusammen mit den Kindern schwungvolle, bekannte und zum Thema passende Lieder.

Wir danken Herrn Rupp, der extra für uns aus

Aschaffenburg gekommen ist und Frau Kappes für die Organisation. Schon jetzt sind wir gespannt, was uns am Vorlesetag im nächsten Jahr erwarten wird.

Text und Foto: Grundschule Kleinheubach

Jugendtreff "Mars"

Alter Bahnhof • Bahnhofstr. 1 • 63924 Kleinheubach

Leitung: Johanna Leisner

Tel.: 0 93 71 - 6 99 60

Mobil: 01 51 - 61 31 62 41

E-Mail: jugendtreff-mars-kleinheubach@gmx.de

Öffnungszeiten Mo – Fr:

8 – 10 Jahre 16.00 – 18.00 Uhr*

11 – 13 Jahre 16.00 – 19.00 Uhr*

14 – 18 Jahre 16.00 – 20.00 Uhr

* Ausnahme:

Am „Mahlzeit-Mittwoch“ dürfen alle Helfer/innen bis nach dem Essen bleiben!

Regelmäßige Aktivitäten:

„Mahlzeit-Mittwoch“: Gemeinsam bereiten wir ein Essen zu. Was? Das entscheidet ihr! Wenn du mitmachen willst, sei bis 16.30 Uhr im Jugendtreff.



RENOVIERUNG

Im Zuge der Fensterputz-Aktion wurden die kaputten Rollos an den Wohnzimmer-Fenstern ausgetauscht und jetzt fachmännisch so befestigt, dass man beim Vorbeigehen nicht mehr daran hängen bleibt.

Foto Thilo Kempf

EIN LOGO

Wir brauchen dringend ein **LOGO** für den Jugendtreff!
Wozu? Damit wir beim nächsten Fußballturnier **T-Shirts** drucken lassen können, ebenso für die Helferinnen und Helfer z.B. beim Tag der Offenen Tür oder bei anderen

Projekten. Außerdem für **Sticker, Buttons**, den Briefkopf und ...

Die **einzige Bedingung** ist, dass der Schriftzug „**Jugendtreff MARS Kleinheubach**“ drauf stehen muss, egal wie, aber lesbar.

Also: wenn ihr in den Ferien mal Langeweile habt, dann lasst eurer Fantasie freien Lauf, macht eine Zeichnung oder eine Kollage und gebt sie bis spätestens **Donnerstag, 11.01.18** im Jugendtreff Mars ab. Jeder aufwändige, brauchbare Entwurf verdient eine **Belohnung!**

WIR KAUFEN ... EURE KUNSTWERKE!

Bastelaktionen im Advent: wir kaufen eure Basteleien für Plätzchen und Kekse, falls ihr sie nicht lieber selbst behalten wollt. Was wir noch brauchen könnten: Wollreste und alte Knöpfe. Fragt doch mal eure Oma und Tante, ob sie sowas übrig hat, wir würden uns freuen!

AUSFLUG ZUM WEIHNACHTSMARKT ASCHAFFENBURG

Bock? Dann komm zur **Terminabsprache am 04.12. um 18.00 Uhr** in den Jugendtreff MARS.

Text & Foto: Jugendtreff „Mars“

Verfahrensweise im Servicezentrum beim Finanzamt

Die Bayerische Steuerverwaltung ist bestrebt, alle Steuererklärungen möglichst schnell, fehlerfrei, effizient und einheitlich zu bearbeiten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, die Steuererklärungsdaten in elektronischer Form vorliegen zu haben, damit sie automatisiert verarbeitet und mit maschinellen Risikomanagementsystemen überprüft werden können.

Steuererklärungen in Papierform werden daher unmittelbar nach dem Eingang an das Scanzentrum Wunsiedel gesandt und in elektronische Weiterverarbeitungsprozesse überführt.

Aufgrund der beschriebenen Abläufe können Steuererklärungen im Servicezentrum nur noch entgegengenommen werden. Eine Belegprüfung findet erst im Rahmen der abschließenden Bearbeitung statt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Servicezentrum angewiesen sind, nach dem oben beschriebenen Verfahren vorzugehen.

Es wird daher empfohlen, bei Wartezeiten im Servicezentrum die abzugebende Steuererklärung gleich durch Einwurf in den Briefkasten des Finanzamts einzureichen.

Wenn Sie sich künftig den Weg zum Finanzamt ersparen möchten, nutzen Sie doch einfach die Möglichkeit der elektronischen Abgabe Ihrer Steuererklärung. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.elster.de.

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihr Verständnis.

Ihre Bayerische Steuerverwaltung

Text: Bayerische Steuerverwaltung

Fortsetzung amtlicher Teil

Neufassung der Wasserabgabensatzung (WAS) der Gemeinde Laudenbach

Der Gemeinderat Laudenbach hat am 14.11.2017 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Laudenbach (Wasserabgabensatzung – WAS –) Vom 20.11.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Laudenbach folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

- Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile des Wasserzähler.
- Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchersleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebauten, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁵Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und

die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) ¹Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) ¹Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) [entfällt]

(4) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist

nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) ¹Durch Übernahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen

veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück un bebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer *vorsätzlich*
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang *in § 5* zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung (WAS) vom 05.11.1992 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 29.06.2004 außer Kraft.

Laudenbach, den 20.11.2017
Gemeinde Laudenbach



Bernd Klein
1. Bürgermeister



Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Laudenbach

Der Gemeinderat Laudenbach hat am 14.11.2017 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Laudenbach (BGS-WAS) Vom 20.11.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Laudenbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragshebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.
⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie

hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und dem nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a)	pro m ² Grundstücksfläche	1,30 €
b)	pro m ² Geschossfläche	5,00 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird grundsätzlich nach dem Dauerdurchfluss (Q_D) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	25,20 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	45,60 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	61,20 €/Jahr
über	16 m ³ /h	300,00 €/Jahr.

3) Bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (QN) beträgt die Grundgebühr bei einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	25,20 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	45,60 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	61,20 €/Jahr
über	10 m ³ /h	300,00 €/Jahr.

Absatz 1 gilt sinngemäß.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 3,62 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so wird eine Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

§ 11 Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils den Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich (zum Ende des Kalenderjahres) abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer)

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) vom 22.12.1995 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 13.11.2013 außer Kraft.

Laudenbach, den 20.11.2017
Gemeinde Laudenbach



Bernd Klein

1. Bürgermeister



Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Laudенbach

Der Gemeinderat Laudенbach hat am 14.11.2017 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Laudенbach (Entwässerungssatzung – EWS –) Vom 20.11.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Laudенbach folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

– bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

– bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

– bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

– bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn den Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt

werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässeranlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser

miterfasst werden soll,

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermeiden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des den Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus

gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung

entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Laudenbach (Entwässerungssatzung –EWS–) vom 05.11.1992 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 22.12.1995 außer Kraft.

Laudenbach, den 20.11.2017
Gemeinde Laudenbach

Bernd Klein

Bernd Klein
1. Bürgermeister



Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Laudenbach

Der Gemeinderat Laudenbach hat am 14.11.2017 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Laudenbach (BGS-EWS) Vom 20.11.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Laudenbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitrags Erhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die

Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrags auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragsatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,80 €
- b) pro m² Geschossfläche 6,80 €.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,77 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a

Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 20 v. H..

²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des

den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich (zum Ende eines Kalenderjahres) abgerechnet. ²Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 22.12.1995 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 13.11.2013 außer Kraft.

Laudenbach, den 20.11.2017

Gemeinde Laudенbach



Bernd Klein

1. Bürgermeister



Neufassung der Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Rüdenu

Der Gemeinderat Rüdenu hat am 21.11.2017 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Rüdenu (Wasserabgabesatzung – WAS –) Vom 22.11.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Rüdenu folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzählen abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile des Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden
Verbrauchsleitungen) hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch
Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen
Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebauter, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁵Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) ¹Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) ¹Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) [entfällt]

(4) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen

vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschern zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feueregefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschern, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung,

Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (ab einer Länge des Anschlusses über 15,0 Meter im privaten Grundstücksbereich, gemessen bis zum Standort des Wasserzählers) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer *vorsätzlich*
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang *in § 5* zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung (WAS) vom 20.11.1992 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 12.11.2009 außer Kraft.

Rüdenau, den 22.11.2017
Gemeinde Rüdenau



Udo Käsmann
1. Bürgermeister



Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Rüdenau

Der Gemeinderat Rüdenau hat am 21.11.2017 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rüdenau (BGS-WAS) Vom 22.11.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Rüdenau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragshebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	2,20 €
b) pro m ² Geschossfläche	11,40 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßenrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird grundsätzlich nach dem Dauerdurchfluss (Q_D) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	25,80 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	35,40 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	61,20 €/Jahr
über	16 m ³ /h	300,00 €/Jahr.

(3) Bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_N) beträgt die Grundgebühr bei einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	25,80 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	35,40 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	61,20 €/Jahr
über	10 m ³ /h	300,00 €/Jahr.

Absatz 1 gilt sinngemäß.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 4,72 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so wird eine Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich (zum Ende des Kalenderjahres) abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer)

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) vom 22.12.1995 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 22.11.2013 außer Kraft.

Rüdenau, den 22.11.2017
Gemeinde Rüdenau



Udo Käsmann
1. Bürgermeister



Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Rüdenu

Der Gemeinderat Rüdenu hat am 21.11.2017 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Rüdenu (Entwässerungssatzung – EWS –) Vom 22.11.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Rüdenu folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
- bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Druckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
- bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlusschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

15. Abwasserproben

Stichprobe:

eine einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom.

Mischprobe einer Probe:

die in einem bestimmten Zeitraum kontinuierlich entnommen wird oder eine Probe aus mehreren Proben, die in einem Zeitraum kontinuierlich oder diskontinuierlich entnommen und gemischt werden.

Hier ist zu unterscheiden:

Zeitproportionale Probenahme:

eine diskontinuierliche Probenahme, bei der in gleichen Zeitabständen gleiche Volumina entnommen werden.

Durchflussproportionale Probenahme:

- eine diskontinuierliche Probenahme, bei der in gleichen Zeitabständen variabel, dem jeweiligen Durchfluss proportionale Volumina entnommen werden.
- Eine diskontinuierliche Probenahme, bei der in variablen, dem Durchfluss proportionalen Zeitabständen gleiche Volumina entnommen werden.

Qualifizierte Stichprobe:

eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn den Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet

sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst

zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miteingefasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen. Die Bemessung von Leichtflüssigkeitsabscheidern hat gemäß DIN EN 858, Teil 2 in seiner gültigen Fassung und von Fettscheidern gemäß DIN 1825, Teil 2 Tabelle A1 (gültige Fassung) zu erfolgen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf

satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur

Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunsthharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebszeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 und über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über

200 kW.

14. Es dürfen keine Zusatzstoffe verwendet werden, in denen organische Phosphorverbindungen (z.B. Phosphonate, Phosphonsäureester) enthalten sind.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

(10) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind die im ATV Merkblatt 115 (Einleiten nicht häuslichen Abwassers in eine öffentliche Kanalisation), Teil 2 (Anforderungen) aktueller Stand genannten Richtwerte einzuhalten, die hiermit als Grenzwerte ausgesprochen sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Grenzwerte gelten für die Abwasseranfallstelle bzw. die Abwasservorbehandlungsanlage sofern eine solche vorhanden ist. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig. Weitere Grenzwerte können für Abwasserparameter festgesetzt werden, die in dieser Anlage nicht enthalten sind. Im Einzelfall können auch niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden, wenn dies aus Gründen des Betriebs der kommunalen Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den in Abs. 1 genannten Gefahren und

Nachteilen, notwendig ist. Ebenso kann im Einzelfall eine Begrenzung der Schadstofffracht

angeordnet werden. Bei Beachtung von Abs. 1 können im Einzelfall auch höhere Grenzwerte unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn dies nach den Besonderheiten des Falles vertretbar ist.

§ 16 Abscheider

(1) Können mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie z.B. Benzin oder Mineralöl in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechende Abscheider für Leichtflüssigkeiten gemäß DIN EN 858 einzubauen. Werden Abwässer aus Wasch- und Reinigungsvorgängen über Abscheider geführt, so dürfen ausschließlich schnell deemulgierende Reinigungsmittel eingesetzt werden, die die Abtrennung der Leichtflüssigkeiten nicht behindert.

(2) Soweit durch Bescheid für den Einzelfall nicht anders geregelt, sind Leichtflüssigkeitsabscheider nach den Bestimmungen der DIN EN 858 und DIN 1999-100 durch ein Fachunternehmen zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle (monatlich),

Wartung (halbjährlich), Entleerung und Generalinspektion verlangen. Die Generalinspektion ist alle 5 Jahre durch einen Fachkundigen durchzuführen. Die Entleerung des Leichtstoffabscheiders kann bedarfsgerecht erfolgen. Sie muss erfolgen, wenn 50 % des Schlammstandes im Schlammfang und 80 % der Ölschichtdicke im Abscheider erreicht sind. Das Abscheidegut ist den abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen. Die entsprechenden Entsorgungsbelege sind vom Anlagenbetreiber aufzubewahren.

(3) Sollen fetthaltige Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, sind entsprechende Fettabscheider nach DIN EN 1825 einzubauen und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Den Abscheidern dürfen keine enzym- oder bakterienhaltige Produkte zugesetzt werden.

(4) Fettabscheider sind in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf durch ein Fachunternehmen nach den Vorgaben der DIN 4040-100 zu entleeren und zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Die Generalinspektion ist vor Inbetriebnahme und alle 5 Jahre durch einen Fachkundigen durchzuführen. Das Abscheidegut ist den abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen. Die entsprechenden Entsorgungsbelege sind vom Anlagenbetreiber aufzubewahren.

(5) Entleerung der Abscheideanlagen heißt entleeren, reinigen und wieder mit Wasser befüllen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Rüdenau (Entwässerungssatzung –EWS-) vom 20.11.1992 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 22.12.1995 außer Kraft.



Udo Käsmann
1. Bürgermeister



Anlage zu § 15 Absatz 10 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Rüdenau vom 22.11.2017
Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser

1. Vorrang staatlicher Grenzwertregelung

Sofern in Anforderungen nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung oder nach den auf Grund dieser Verordnung geltenden Abwasserverwaltungsvorschriften für die Abwassereinleitung andere Grenzwerte festgelegt sind, dann gehen diese Grenzwerte für die jeweiligen Parameter den Grenzwerten unter Ziffer 2 vor.

2. Messpunkt, Probenahme Analyseverfahren, Grenzwert

Die nachfolgenden Grenzkonzentrationen sind Höchstwerte, die zu keiner Zeit überschritten werden dürfen und gelten gemäß § 15 Abs. 2 dieser Satzung an der Übergabestelle in die öffentliche Kanalisation oder an Abwasserteilströmen an festgelegten Messpunkten (z.B. Fett- oder Leichtstoffabscheider) für jede Probenart.

Parameter	Analyseverfahren	Grenzwert	Einheit
Allgemeine Parameter			
Temperatur	DIN 38404-C4	35	°C
pH-Wert	DIN 38404-C5	6,5 – 9,5	
Absetzbare Stoffe	DIN 38409-H9	10	ml/l nach 0,5 h Absetzzeit
Organische Stoffe			
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DIN 38409-56	300	mg/l
Kohlenwasserstoff-Index	DIN EN ISO 9377-2	20	mg/l
AOX	DIN EN ISO 9562	1	mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	DIN EN ISO 10301	0,5	mg/l
Phenolindex, wasserdampflich	DIN 38409-16-2	100	mg/l
Organische halogenfreie Lösemittel (z. B. Benzol und Derivate)	gaschromatografisch, z. B. analog	10 g/l als TOC	

	DIN 38407-9		
Metalle und Metalloide			
Antimon	DIN EN ISO 11969 DIN 38405-32 DIN EN ISO 11885	0,5	mg/l
Arsen	DIN EN ISO 11969 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	0,5	mg/l
Blei	DIN 38406-6 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	1	mg/l
Cadmium	DIN EN ISO 5961 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	0,5	mg/l
Chrom	DIN EN 1233 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	1	mg/l
Chrom VI	DIN EN ISO 10304-3 DIN 38405-241)	0,2	mg/l
Cobalt	DIN 38406-24 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	2	mg/l
Kupfer	DIN 38406-7 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	1	mg/l
Nickel	DIN 38406-11 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	1	mg/l
Quecksilber	DIN EN 1483 DIN EN 12338	0,1	mg/l
Zinn	entsprechend DIN EN ISO 11969 entsprechend DIN EN ISO 5961 A.3 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	5	mg/l
Zink	DIN 38406-8 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	5	
4. Weitere anorganische Stoffe			

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	DIN 38406-5 DIN EN ISO 11732	80	mg/l
Stickstoff aus Nitrit	DIN EN 26777 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395	10	mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13	1	mg/l
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-5	600	mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	DIN 38405-27	2	mg/l
Fluorid, gelöst	DIN 38405-4 DIN EN ISO 10304-1	50	mg/l
Phosphor, gesamt	DIN EN ISO 6878 DIN EN ISO 11885	50	mg/l

3. Analyseverfahren

Es gelten die angegebenen Analyseverfahren in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Es dürfen auch Analyse- und Messverfahren angewendet werden, die das bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

Sofern aufgrund der Abwasserbeschaffenheit in besonderen Fällen die angegebenen Analyseverfahren nicht anwendbar sind, können mit Zustimmung der Gemeinde andere wissenschaftlich anerkannte und allgemein erprobte Verfahren angewendet werden.

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Rüdenuau

Der Gemeinderat Rüdenuau hat am 21.11.2017 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rüdenuau (BGS-EWS) Vom 22.11.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rüdenuau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²
- begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
²Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefuchlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errecknende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragsatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,40 €
- b) pro m² Geschossfläche 12,20 €.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,73 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a

Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 20 v. H..

²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des

den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich (zum Ende eines Kalenderjahres) abgerechnet. ²Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 22.12.1995 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 22.11.2013 außer Kraft.

Rüdenau, den 22.11.2017
Gemeinde Rüdenau



Udo Käsmann
1. Bürgermeister



Ende amtlicher Teil

Immobilienseite der Odenwald-Allianz

Ein Angebot für unsere Bürgerinnen und Bürger in der Odenwald-Allianz!

Ihr Ver-/Kauf oder Vermietung auf dieser Odenwald-Allianz Immobilienseite kostenfrei stehen! **Melden Sie bitte Ihre Gesuche oder Angebote bei:** Odenwaldallianz Allianzmanagerin Linda Plappert- Metz, Kellereigasse 1, 63916 Amorbach, Telefon: 09373/209-40, E-Mail: linda.plappert-metz@stadt-amorbach.de. Denn Belegung unserer Ortskerne nehmen wir ernst und wollen so Leerstand in unseren Zentren vermeiden!

MIETGESUCHE

- Mutter mit Kind (6 Jahre) sucht dringend 2-3 Zimmerwohnung, Kontakt: 0151-68802045.
- Junge Familie, 3 Kinder (3, 7 und 10 Jahre alt) und ein Hund (Labrador) suchen ein Haus zur Miete mit 4 Schlafzimmern und einem Garten. Angebote an: 0151 / 41 43 54 79
- Junger Mann sucht 2 Zimmerwohnung in Amorbach, wenn möglich mit Balkon oder Terrasse, Kontakt: 0151 19685711.
- Suche Garage oder abschließbaren Raum in Miltenberg-Nord, Nähe Landratsamt, Tel. 0151-50757061.

MIETANGEBOTE

Amorbach

- 3 Zimmer Wohnung, 114qm, Küche inkl. Einbauküche, Tageslichtbad, Loggia, Balkon; 650 €+NK+1 MM Kautio. Tel.: 0170/4426076
- Innenstadt, Halle ca. 70qm, Strom- u Wasseranschluss ab sofort zu vermieten. Kontakt: 09373/694

KAUFGESUCHE

Weilbach

- Haus (für alle Angebote offen) von junger Familie zu kaufen gesucht. Ab ca. 15 Uhr erreichbar: 09373/205844 oder NaGriWei16@AOL.com
- Ebenerdiger Bauplatz ab 500 qm für unser Traumhaus gesucht. Wenn Sie möchten, dass ihr vereinsamtes Grundstück bebaut und belebt wird durch uns, würden wir uns sehr freuen. Info an: anja.heimberger@t-online.de oder Tel.:09371/9498896

Energie. Wärme. Wohlbehagen.

Die Erdgasspezialisten aus der Region



Damit Sie sich auch an kalten Wintertagen entspannt zurücklehnen können: Erdgas von der gasuf. So komfortabel. So fair kalkuliert. Und dazu mit umfassendem Regional-Service.

Hauptverwaltung
Gasversorgung
Unterfranken GmbH
97076 Würzburg
Nürnberger Str. 125
Tel.: 0931/2794-3
Fax: 0931/2794-566
www.gasuf.de
vertrieb@gasuf.de
Störungsdienst:
0941/28003355 (24h)

Vertriebsbereich Untermain
63906 Erlenbach am Main
Pfüzenäcker 18
Tel.: 09372/5086-
10 und -11
Fax: 09372/5086-28

gasuf
Gasversorgung Unterfrankens GmbH

Farben



Idee



Tapeten

Vision

Großheubach
Industriestr.2

Tel. 09371/36 50
Fax 09371/66 09 40



Wir laden herzlich ein zu unserem

Reiter – Adventsflohmarkt

(alles rund ums Pferd, Hunde, Katzen, Stall- und Weidezubehör, Bücher...)

&
Ponyreiten

In der Reithalle des Reitvereins Miltenberg
(Am Felsenkeller 25, 63924 Kleinheubach)

Sonntag

3. Dezember 2017

Beginn Verkauf: 10 Uhr
Ende ca. 15 Uhr

Für das leibliche Wohl sowie Glühwein und Kinderpunsch ist im warmen Reiterstübchen gesorgt!

Anmeldung erforderlich!

Platzreservierung telefonisch unter: 0151-10947408
Oder per Mail an: reitverein.miltenberg@gmail.com

Standplatzgebühr: 8,- EUR/Tisch
Leihstich: 5,- EUR

KAUFANGEBOTE

Amorbach

- Stadtmitte, Haus mit 5 Wohnungen (Wohnfläche 270 qm, Grundstücksgröße 460 qm) für 249.000 € zu verkaufen. Telefon 0163 - 7171367

Weilbach

- Zweifamilienhaus Bj 1952 (Erweiterungen 1964,1974), Wohnfläche 266 qm, Grundstücksgröße 656 qm; Tel.: 015774165667

- Doppelhaushälfte, mit Einliegerwohnung, Bj. 1982, unverbaute Hanglage; top gepflegter Zustand, Massivbauweise mit Vollwärmeschutz, Wohnfläche 177,5 qm, Grundstück 355 qm, Kontakt: 0176/500 46 405

- Bauplatz (Tannenweg 3) zu verkaufen, 1043 qm, Hanglage, Verkaufspreis: 75.000,- Euro, Kontakt Tel: 09373 / 1800

- Grundstück in Süd-Ostausrichtung, liegt in einer unverbaubaren, traumhaften Blicklage im Neuwiesenweg, Größe: ca. 800 qm, Preis 62.000,- €, Kontakt: 0151/10651127

Laudenbach:

- Bauplatz im Mühlweg 35 zu verkaufen, 631 qm, voll erschlossen, 74.000 Euro, relativ flaches Gelände, Kontakt: 09372-10444

- Bauplatz, Am Bocksberg 14, zu verkaufen, 550 m², voll erschlossen, Kaufpreisvorstellung 60.000 Euro, Kontakt: 0162/4062709

- Bauplatz, Sommerbergstraße 12, zu verkaufen, 612 m², voll erschlossen, Kaufpreisvorstellung 78.000 Euro, Kontakt: 06074/33156



jeden Donnerstag
9-13 Uhr
auf dem Marktplatz!

“Glühwein mit Musik im Kerzenlicht“

In diesem Jahr findet zum zweiten Mal ein Glühweintreff auf dem Marktplatz in Amorbach statt. In gewohnter Folge des monatlichen Treffens von „KKK“ in der Amorbacher Altstadt wird im Dezember am **dritten Freitag 15. Dezember von 18 bis 22 Uhr** eingeladen, um in winterlicher Altstadtidylle sich bei Glühwein in allen Variationen und Bratwurst oder heißem Moscht von den Schneeberger Kellerfreunden zu begegnen. Auch die „Amorbar“ mit heißen Likören ist wieder dabei! Eine musikalische Begleitung fehlt auch nicht!

“Glühwein mit Musik im Kerzenlicht“ – die adventliche Begegnung in Amorbachs Altstadt!
Odenwaldallianz Allianzmanagerin Linda Plappert- Metz, Kellereigasse 1, 63916 Amorbach, Telefon: 09373/209-40, E-Mail: linda.plappert-metz@stadt-amorbach.de

Text: Odenwaldallianz



Veranstaltungen in Kleinheubach:

Treffen des Evang. Männerkreises

Am **Donnerstag, 07. Dezember 2017** trifft sich der Männerkreis der Evang. Kirchengemeinde zur „Weihnachtsfeier, Weihnachtsgeschichten und Glühwein mit Gebäck.“

Organisator: Klaus Kappes

Beginn um 19:00 Uhr im Evang. Gemeindehaus St. Martin, Marktstraße 34.
Alle Männer sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Ansprechpartner: Erhard Morgenroth, Tel. 4566

Adventskaffee Kleinheubach

Einladung zum **Adventskaffee** am

Freitag, 01.12.2017 um 15.00 Uhr
im Foyer des Hofgartens



Herr Konrad Schmitt von der Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige wird die Dokumentenmappe vorstellen. Sie erhalten alle wichtigen Informationen, welche notwendigen Unterlagen, Erklärungen und Verfügungen die Mappe enthalten soll. Herr Schmitt steht für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Sie haben an diesem Nachmittag die Möglichkeit, eine Blankomappe zu erwerben. Ob Sie die Mappe für sich selbst oder einen Angehörigen erstellen möchten – **Sie sind herzlich willkommen!**

Es freut sich auf Ihr Kommen der

Seniorenbeirat der Marktgemeinde Kleinheubach

Wanderung der Wandergruppe „Kreuz und quer durch unsere Heimat“

Am **Donnerstag, 14. Dezember 2017** findet eine Rundwanderung der Wandergruppe „Kreuz und quer durch unsere Heimat“ bei Gönz statt. Treffpunkt ist um 13.30 Uhr am Parkplatz Friedhof Kleinheubach. Anfahrt mit dem PKW nach Gönz.

Jeder ist herzlich willkommen.

Neuer Reisekatalog 2018 des BRK - Betreute Reisen für Senioren und Menschen mit Handicap

Ab sofort ist der Reisekatalog 2018 des BRK-Kreisverbandes Miltenberg-Obernburg für Senioren und Menschen mit Handicap erhältlich. Angeboten werden verschiedene Busreisen, die unter der Begleitung von erfahrenen und geschulten BRK-Reisebetreuern durchgeführt werden.

Erhältlich ist der kostenlose Reisekatalog in den BRK-ServiceCentern Miltenberg, Kleinwallstadt, Dorfprozelten und im BRK-ServiceZentrum in Obernburg.

Weitere Infos und kostenlose Katalogzusendung:

BRK-Kreisverband Miltenberg-Obernburg, ServiceZentrum, Römerstr. 93
63785 Obernburg, Ihre Ansprechpartnerin: Frau Linda Hock,
Tel: 06022/6181-433, linda.hock@brk-mil.de.



Wir gratulieren herzlich

Kleinheubach

11.12. 2017 Herrn Wolfgang Schwaab, Bildweg 6 zum 80. Geburtstag

Laudenbach

01.12. 2017 Herrn Feyzi Şibir, Schifferstraße 6 zum 75. Geburtstag

Rüdenau

./.

Alle Angaben ohne Gewähr!

Veranstaltungskalender

Kleinheubach

Dienstag, 28.11.2017

19:30 Uhr **Markt Kleinheubach** - Sitzung des Bau- und Umweltausschusses im Sitzungssaal des Rathauses, maßgeblich sind die öffentlichen Sitzungsbekanntmachungen.

Donnerstag, 30.11.2017

19:30 Uhr **Markt Kleinheubach** - Sitzung des Marktgemeinderates im Sitzungssaal des Rathauses, maßgeblich sind die öffentlichen Sitzungsbekanntmachungen

Freitag, 01.12.2017

15:00 Uhr **Markt Kleinheubach - Seniorenbeirat** - Adventskaffee im Bürgerzentrum „Hofgarten“

Samstag, 02.12.2017

14:00 Uhr **Markt Kleinheubach** - Weihnachtsbasteln in der Aula der Volksschule Kleinheubach, Anmeldung im Rathaus erforderlich.

Samstag, 02.12.2017

18:00 Uhr **Wasser-Sport-Gemeinschaft Kleinheubach** - Jahresabschlussfeier mit Ehrungen im Bootshaus

Sonntag, 03.12.2017

11:00 Uhr **Turnverein Kleinheubach** - Wanderung von Weilbach über die Gott-hardsruine nach Amorbach auf den Adventsmarkt. Treffpunkt ist um 11:00 Uhr am Gemeindefriedhof, Kleinheubach.

Sonntag, 03.12.2017

17:00 Uhr **Vogelfreunde Kleinheubach** - Jahresabschlussversammlung im Sportheim Kleinheubach

Dienstag, 05.12.2017

19:00 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Kleinheubach** - Übung

Donnerstag, 07.12.2017

16:00 Uhr **Grund- und Mittelschule Kleinheubach** - Weihnachtsmarkt

Freitag, 08.12.2017

18:30 Uhr **Wanderverein „Freiheit“ (Odenwaldklub e.V.)** - Monatsversammlung mit Weihnachtsfeier

Samstag, 09.12.2017

16:00 Uhr **Angelsportverein** - Weihnachtsfeier im ASV-Heim

Dienstag, 12.12.2017

17:30 Uhr **Rotes Kreuz Kleinheubach** - Blutspende in der Grund- und Mittelschule Kleinheubach

Ihr Spezialist für Sanitär- und Heizungstechnik



Entscheiden SIE, was
zur perfekten Ausstattung
Ihres Bades gehört!

Das hängt ab von Ihren
persönlichen Vorlieben,
Ihrer Lebenssituation sowie
der Größe des Bades.

Renovierung, Umbau
oder Neubau –
wir zeigen Ihnen gerne
kreative Lösungen.

GmbH
JÄGER & KAUFMANN

Jäger Kaufmann GmbH

Im Steiner 20 · 63924 Kleinheubach
Telefon (0 93 71) 48 15

www.jaeger-kaufmann.de



Frische **Schnittblumen**
Weihnachtskränze und
weihnachtliche **Dekoration**
finden Sie jetzt auch in
RÜDENAU

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. **13 – 17 Uhr**

Hauptstraße 44 63924 Rüdenua

☎ 09371 – 66 888 63

evas-green@posteo.de

PRIVATANZEIGEN

in Ihrem Amtsblatt

NEU
Jetzt auch in
FARBE

Trauerfall
Hochzeit
Geburtstag
Geburt



[www.hansenwerbung.de/
privatanzeigen.html](http://www.hansenwerbung.de/privatanzeigen.html)

HANSEN | WERBUNG.

AGENTUR MARKETING MEDIEN

Hauptstraße 8 · 63924 Kleinheubach
Tel. 0 93 71 / 44 07 · mail@hansenwerbung.de

Beleuchtung von

AKS

Elektro ist unser Element.

© hansenwerbung.de

... Ihr zukunftsorientierter und innovativer Partner für Elektrotechnik im Großraum Miltenberg und Umgebung!

Einen Schritt voraus.

AKS GmbH • Im Bruch 16 • Miltenberg • Tel. 0 93 71 – 948 935 0 • ak-s.tv



Wir sind Ihr zuverlässiger Partner für:

- Wohnhäuser und Aufstockungen
- Dachsanierungen, Gauben
- Dachstühle, Carports, Pergolen
- Roto Dachfenster
- Energieberatung
- Spenglerarbeiten
- Balkone

Wir stellen ab sofort ein: gelernte Zimmerer

Engelbergweg 14a • 63920 Großheubach
Telefon: 09371/9489252 • Internet: www.roll-koenig-holzbau.de
Email: info@roll-koenig-holzbau.de

Mittwoch, 13.12.2017

19:00 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Kleinheubach** - Atemschutz

Vorschau:

Donnerstag, 14.12.2017

13:30 Uhr **Wandergruppe „Kreuz und Quer“** - Rundwanderung, Anfahrt mit dem PKW nach Gönz, Treffpunkt Parkplatz am Friedhof

Donnerstag, 14.12.2017

19:00 Uhr **Garten- und Naturfreunde** - Monatsversammlung mit Adventfeier im Sportheim

Sonntag, 17.12.2017

11:00 Uhr **Wanderverein „Freiheit“ (Odenwaldklub e.V.)** - Jahresabschlusswanderung (ca. 6 km). Führung:

Laudenbach

Sonntag, 26.11.2017

18:00 Uhr **Wanderverein Laudenbach** - Jahreshauptversammlung mit Wanderplanerstellung 2018, Gasthaus „Goldener Engel“

Freitag, 01.12.2017

20:00 Uhr **SPD Laudenbach** - Stammtisch im Sportheim

Samstag, 02.12.2017

09:00 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Laudenbach** - Aufstellung des Weihnachtsbaums am Feuerwehrhaus

Sonntag, 03.12.2017

17:00 Uhr **Obst- und Gartenbauverein** - Sonntagstreff im Florianskeller

Dienstag, 05.12.2017

18:30 Uhr **Gemeinde Laudenbach** - Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal - maßgeblich sind die öffentlichen Sitzungsbekanntmachungen -

Mittwoch, 06.12.2017

15:00 Uhr **Seniorenkreis Laudenbach** - Adventsgottesdienst auf dem Engelberg, Mitfahrgelegenheit ab dem Feuerwehrhaus um 14.30 Uhr

Freitag, 08.12.2017

19:00 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Laudenbach** - Jahresabschluss im Florianskeller

Samstag, 09.12.2017

17:00 Uhr **FV Kickers Laudenbach** - Weihnachtsfeier Jugend und anschließend Weihnachtsfeier Verein im Sportheim

Sonntag, 10.12.2017

13:00 Uhr **Wanderverein Laudenbach** - Wanderung „Rund um Vielbrunn“, Treffpunkt: Feuerwehrhaus

Sonntag, 10.12.2017

15:00 Uhr **Angelsportverein Laudenbach** - Weihnachtsfeier und Vereinsangeln, Anglerhütte

Montag, 11.12.2017

19:00 Uhr **Gemischter Chor Laudenbach** - Weihnachtsfeier im Feuerwehrhaus

Mittwoch, 13.12.2017

14:30 Uhr **Seniorenkreis Laudenbach** - Senioren-Advents- und Nikolausfeier im Feuerwehrhaus

Mittwoch, 13.12.2017

18:00 Uhr **Gemeinde Laudenbach** - Sitzung des Gemeinderates im Feuerwehrhaus - maßgeblich sind die öffentlichen Sitzungsbekanntmachungen -

Mittwoch, 13.12.2017

18:30 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Laudenbach** - Atemschutzübung in Kleinheubach

Vorschau:

Freitag, 15.12.2017

18:00 Uhr **Obst- und Gartenbauverein Laudenbach** - Weihnachtsfeier im Gasthaus „Zum Anker“

Rüdenau

Freitag, 08.12.2017

Turnverein Rüdenau - Waldweihnacht in der Winne

Sonntag, 10.12.2017

13:00 Uhr **Wanderverein Rüdenau** - Nikolauswanderung, Treffpunkt am Vereinskasten

Dienstag, 12.12.2017

20:00 Uhr **Gemeinde Rüdenau** - Sitzung des Gemeinderates im Dorfgemeinschaftshaus - maßgeblich sind die öffentlichen Sitzungsbekanntmachungen

Vorschau:

Samstag, 16.12.2017

19:00 Uhr **Gesangverein Rüdenau** - Jahresabschluss mit Ehrungen im Gasthaus „Zum Stern“

Sonntag, 17.12.2017

11:11 Uhr **CCR** - Kartenvorverkauf für die Prunksitzung (Einlass 10.00 Uhr) in der CCR Narrhalle (Lagerhalle)

Sonntag, 17.12.2017

14:00 Uhr **Pfarrgemeinde Rüdenau** - Festandacht mit Adventskranzsegnung in der Kirche und anschließendem Seniorennachmittag im Gasthaus „Zum Stern“

Platz **frei!**

Jetzt sofort zu Ford.
**Kraftfahrzeug
Mechatroniker**

Sie wollen sich verändern?
Sie sind engagiert und motiviert?
Berufsanfänger willkommen!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

FAHREN NEU ERFAHREN.
0 9372 - 94 48 66 ERLENBACH AUTOHAUS-TEUBER.DE
info@autohaus-teuber.de

**AUTOHAUS
TEUBER**



15 Jahre **SCHUH**
pro/center

15%
AUF
ALLES

15 Tage
(Vom 01.12
bis 15.12.17)

Schuh-
haus am
Riesen in
Milteneberg
feiert
mit!

Großostheimer Straße · Flügelcenter Niedernberg
Telefon: 0 60 28 / 99 56 16 · www.schuhprocenter.de
Öffnungszeiten:
Mo - Fr 10 bis 18:30 Uhr · Sa 10 bis 18:00 Uhr

90

JAHRE
SCHWIND

Angebot:
Jubiläums-
Hörgerät!

— statt: 965,-

599,-
EURO

DAS KANN SICH HÖREN LASSEN.

90 Jahre Schwind — so lässt es sich feiern:
Mit perfektem Hörerlebnis und einem Jubiläums-
Preis, der sich hören lassen kann.*

Gültig bis 30. Dezember 2017

mein Leben sieht gut aus

SCHWIND 
SEHEN & HÖREN



Ihre Vorteile:

- Entspanntes Hören durch Vollautomatik
- Wirelessfähig und per App steuerbar
- Unauffällige Bauformen
- Für jede Hörminderung geeignet
- Viele Individualisierungsmöglichkeiten

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in einer unserer SCHWIND Filialen in: Aschaffenburg, Miltenberg, Obernburg, Seligenstadt.

*Zuzahlungspreis bei Vorlage einer gültigen HNO-Verordnung (Privatpreis € 1284,- anstatt später € 1650,-).

Diese Aktion ist nicht mit anderen Sonderangeboten kombinierbar.

SCHWIND SEHEN & HÖREN GmbH · Mainparkstraße 6-10 · 63801 Kleinostheim · Tel. 0 60 27 / 508-0 · www.schwind-sehen-hoeren.de



KLEINHEUBACH

Mittwoch, 29.11.

16.00 – 17.30 Uhr

16.30 – 18.00 Uhr

Öffnungszeiten der Evang. Öffentlichen Bücherei
Konfi-Kurs im Gemeindehaus

Donnerstag, 30.11.

14.30 Uhr

Seniorenkreis St. Martin im Gemeindehaus
Wenn Sie hierzu mit dem PKW gebracht werden möchten,
melden Sie sich bitte vorab im Pfarrbüro

19.00 Uhr

Geistliches Konzert „Harfe & Gesang“ in der Pfarrkirche
St. Martin (s. Einladung)

Freitag, 01.12.

16.00 – 17.30 Uhr

18.00 – 20.30 Uhr

Öffnungszeiten der Evang. Öffentlichen Bücherei
„Kino im Gewölbe“ – gemeinsamer Abend der Konfirmanden
und Präparanden im Gemeindehaus

Sonntag, 03.12., 1. Advent

09.30 Uhr

Gottesdienst mit Hl. Abendmahl (Wein) in der Pfarrkirche
St. Martin (S. Geißlinger) – der Gottesdienst wird von der
Gruppe „Weidenweg“ aus Aschaffenburg musikalisch begleitet
Begegnungscafé mit den Bewohnern der Kleinheubacher
Asylunterkunft im Gemeindehaus

anschließend

10.30 - 11.30 Uhr

Öffnungszeiten der Evang. Öffentlichen Bücherei

Mittwoch, 06.12.

15.00 – 17.00 Uhr

16.00 – 17.30 Uhr

„Café-Gespräche St. Martin“: Feier im Advent
Öffnungszeiten der Evang. Öffentlichen Bücherei

Donnerstag, 07.12.

19.00 Uhr

Autorenlesung mit Musik und Vesper im Gemeindehaus:
Roman Kempf stellt seinen neuen Roman vor (s. Einladung)

Freitag, 08.12.

16.00 – 17.30 Uhr

16.00-17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Evang. Öffentlichen Bücherei
1. Krippenspielprobe

Samstag, 09.12.

15.00 – 18.00 Uhr

Senioren-Adventsfeier im Gemeindehaus (s. Einladung)

Sonntag, 10.12., 2. Advent

09.30 Uhr

Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Martin (J. Haar-Geißlinger)

- 10.30-11.30 Uhr Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei
Montag, 11.12.
15.30 – 17.30 Uhr Kreativ-Werkstatt für Kinder im Gemeindehaus
- Dienstag, 12.12.**
19.30 Uhr öffentliche Kirchenvorstands-Sitzung im Gemeindehaus
- Mittwoch, 13.12.**
16.00 – 17.30 Uhr Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei
19.00 Uhr Mittwochstreff: weihnachtliche Jahresabschlussfeier
- Donnerstag, 14.12.**
13.30 Uhr Treffpunkt der Wandergruppe „Kreuz und quer durch unsere Heimat“ am Parkplatz Friedhof Kleinheubach; Anfahrt mit dem PKW nach Gönz und dort Rundwanderung

LAUDENBACH

Sonntag, 03.12., 1. Advent

- 11.00 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl (Traubensaft) in der Johanneskapelle (S. Geißlinger)

Aus dem Gemeindeleben

59. Aktion „Brot für die Welt“ „Wasser für alle“



Ohne Wasser gibt es kein Leben und kein Wachstum. Kaum vorstellbar, dass fast 850 Millionen Menschen auf der Erde keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser haben.

In vielen Städten Afrikas, Asiens und Lateinamerikas sind Arme von der städtischen Versorgung abgeschnitten. Noch schlimmer ist die Situation auf dem Land: Wasser muss oft von weit entfernten Quellen geholt werden. Frauen und Mädchen müssen das kostbare Gut häufig kilometerweit schleppen - Liter für Liter. Vor der Schule oder statt Schule. Und dabei handelt es sich noch nicht einmal unbedingt um trinkbares Wasser. Aber wer keine Wahl hat, trinkt auch verunreinigtes Wasser, nutzt es zur Essenszubereitung und zur Hygiene. Mehrere Millionen Kinder und Erwachsene sterben jährlich an den Folgen von verseuchtem Wasser.

Wenn der Regen infolge des Klimawandels immer häufiger ausbleibt, wenn Konflikte die Wasserversorgung verhindern, bekommen auch Ackerböden und Vieh nicht mehr ausreichend Wasser. Tiere sterben, Ernten fallen dürrig aus und Hunger ist die Folge. Ernährung und Entwicklung hängen an einer ausreichenden Wasserversorgung.

Wenn wir mit den Christen rund um den Erdball um das täglich' Brot beten, dann gehört das Wasser dazu. So hat Martin Luther diese Vaterunser-Bitte ausgelegt.

„Wasser für alle!“ lautet das Motto der 59. Aktion. Unterstützen Sie die Aktion mit Ihrer Spende und Ihrem Gebet! Tragen auch Sie dazu bei, armen Familien zu ihrem täglichen Wasser neben dem Brot zu verhelfen!



Die Aktion wird am 1. Advent, Sonntag, den 03. Dezember beginnen und endet an Epiphanius, 06. Januar 2018. Während dieser Zeit liegen Spendentütchen in der Kirche und im Gemeindehaus aus. Ihre Spenden können Sie direkt in den Gottesdiensten oder im Pfarramt Kleinheubach abgeben. Vielen Dank für alle Unterstützung!

Adventszauber in der Evang. Öffentlichen Bücherei Kleinheubach

Es ist mittlerweile schon eine kleine Tradition und auch in diesem Jahr wird es in der Adventszeit ein Verkaufsregal in unserer Bücherei geben. Hier können Sie kleine Geschenke erwerben, mit denen Sie sich und Ihren Freunden, Verwandten, Kollegen und Kunden eine Freude bereiten können: so z. B. Papiersterne, Lesezeichen, Deko-Artikel, selbst gemachte Leckereien, verschiedene Handarbeiten und vieles mehr..

Der Erlös des Verkaufs kommt der Arbeit unserer Bücherei zugute.

Zu diesen Zeiten ist unsere Bücherei in Kleinheubach, Marktstr. 34 und somit auch das Verkaufsregal geöffnet:

Mittwoch 16- 17.30 Uhr (mit Vorlesestunde ab 15.30 Uhr),

Freitag 16-17.30 Uhr und Sonntag 10.30-11.30 Uhr

www.buecherei-kleinheubach.de Tel. 09371-6692815

Autoren-Lesung mit Musik und Vesper am Donnerstag, 07. Dezember um 19.00 Uhr im Evang. Gemeindehaus



Der Autor Roman Kempf aus Großheubach stellt „Abels sechsten Criminalfall“ mit dem Titel „**Im Spessart**“ vor:

Liebe und Freiheit haben ihren Preis. Dies spürt der vormalige Pater Abel im Jahr 1790, nachdem er glücklich das Klosterleben beendet und seine Geliebte Marie Gutekunst geheiratet hat. In Miltenberg übernimmt Abel das Handelshaus von Maries Vater. Doch der Zugang zur Geschäftswelt der wohlhabenden Stadt am Main birgt Hindernisse.

Musikalisch begleitet wird die Lesung von der **Musikgruppe "Saitensprung"** der Lebenshilfe im Landkreis Miltenberg e.V.



...und das **Büchereiteam** bietet für das leibliche Wohl eine „Spessart- Vesper“ mit Getränken an.

Eintritt und Verpflegung sind kostenfrei.
Die Bücherei freut sich über eine Spende.

Evang.-Öffentliche Bücherei Kleinheubach
Marktstraße 34 (im Gemeindehaus)
www.buecherei-kleinheubach.de

Senioren-Adventsnachmittag im Gemeindehaus

Wir laden herzlich ein zu unserem

Adventsnachmittag für Senioren
am Samstag, 09. Dezember 2017, von 15 bis 18 Uhr

Mit Adventsgeschichten und Adventsliedern wollen wir uns auf Weihnachten einstimmen. Als musikalischen Höhepunkt erwarten wir in diesem Jahr die Sängerin und Gitarristin Eva-Maria Osterrieder aus Miltenberg.

Natürlich gibt es Kaffee und Kuchen und genügend Zeit, um miteinander zu plaudern.
Wir freuen uns auf Sie!

Für diejenigen, die sich schwer mit dem Weg tun, können wir einen Fahrdienst anbieten:
Bitte rufen Sie für diesen bis zum 8. Dezember im Pfarramt an unter Tel. 4248.
Natürlich sind auch alle nicht-evangelischen Senioren/innen eingeladen, denn die Vorfreude auf Weihnachten verbindet uns alle!

Krippenspiel am Heiligen Abend: Mitspieler gesucht

Auch dieses Jahr wird wieder am Heiligen Abend im Gottesdienst um 16 Uhr ein Krippenspiel aufgeführt. Hierzu suchen wir Kinder ab ca. 5 Jahren, die Lust haben mitzuspielen.

Die Proben fürs Krippenspiel sind am:

Freitag 8. Dezember 16.00 -17.30 Uhr (ACHTUNG ÄNDERUNG!!)

Freitag 15. Dezember 16.00-17.30 Uhr

Freitag 22. Dezember 16.00-17.30 Uhr und Samstag 23. Dezember 16.00-17.30 Uhr

Treffpunkt: Gemeindehaus in der Marktstraße

Wer mitmachen möchte, soll sich bitte im Pfarramt anmelden, Tel. 4248.

Wenn Ihr noch Fragen habt, wendet Euch gerne an Pfr. Sebastian Geißlinger.

Wir freuen uns auf Euch! *Das Krippenspiel-Team*

Gute Noten - gute Laune!



* Bei Abschluss eines Gruppenunterricht-Jahresvertrages pro Schulstunde

- Preiswerte Nachhilfe für alle Klassen und Fächer
- Einzel- und Gruppenunterricht möglich
- engagiertes, junges Nachhilfeteam
- angenehme Lernatmosphäre



Nachhilfe für alle Klassen und Fächer!

Jimbohilft GbR
Langgasse 12
63911 Klingenberg a. Main

0 93 72 - 98 591 39
kontakt@jimbohilft.de
www.jimbohilft.de

Bürgstädter Str. 20
in Miltenberg
Langgasse 12 in Klingenberg
Am Flürchen 2 in Erlenbach



COEUR^{DE}LION

CELEBRATING 30 YEARS
OF BEING TIMELESS

EIN FEST FÜR DIE SINNE

aus Edelstahl
klare Formen
expressive Farben
hochwertige Verarbeitung
Hautverträglichkeit

Schlittenhardt

Uhren- und Schmuck-Fachgeschäft

Röllbacher Straße 19
63920 Großheubach
Telefon 0 93 71 - 78 26

Mo. - Fr.: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr · Sa.: 9.00 Uhr - 13.00 Uhr
- ab 4. Advent 9.00 Uhr - 18.30 Uhr durchgehend geöffnet -

KIRCHGÄSSNER

Tagesfahrten & Weihnachtsmärkte

LUDWIGSBURG	02.12. / 13.12. / 16.12.	F 30,- €
BAMBERG	02.12.	F 31,- €
STUTTGART	02.12. / 13.12. / 16.12.	F 30,- €
FULDA	06.12.	F 28,- €
NÜRNBERG	07.12.	F 30,- €
MAINZ	09.12.	F 28,- €
STRASSBURG	09.12.	F 37,- €
WIESBADEN	09.12.	F 28,- €
WÜRZBURG & SOMMERHAUSEN	10.12.	F 26,- €
SPEYER	14.12.	F 30,- €
KÖLN	16.12.	F 35,- €
PFORZHEIM	16.12.	F 33,- €
KARLSRUHE	16.12.	F 33,- €
DINKELSBÜHL	16.12.	F 30,- €
ROTHENBURG	16.12.	F 30,- €

Kurzreisen

ALTÖTTING CHRISTKINDLMARKT	14.-16.12.	
mit Waldweihnacht	3 Tage	FHP 279,- €
STRIEZELMARKT DRESDEN	16.-17.12.	
	2 Tage	FÜF 159,- €
REGENSBURG im ADVENT	17.-18.12.	
	2 Tage	FÜF 155,- €
WEIBERFASCHING KÖLN	08.-09.02.18	
	2 Tage	FÜF 129,- €

Viele weitere Reisevarianten finden Sie in unserem Bus-Katalog 2017

KIRCHGÄSSNER REISEN GmbH

Hauptstr. 7 • 63937 Weilbach

Telefon 09373/4371

www.kirchgaessner-reisen.de



*Ihre
Anette Jonas*

Vertriebsleiter sucht ein geräumiges Wohnhaus zu kaufen

JONAS & KROTH
IMMOBILIEN



Mitglied im Immobilienverband Deutschland

Wendelinusplatz 1 • 63785 Obernburg
Tel. 06022-264 750 • www.jonasundkroth.de

Wir suchen Baugrundstücke
für die Bebauung mit Mehrfamilienhäusern, in Erlenbach, Obernburg und Eisenfeld, gerne auch Abrissgrundstücke oder Sanierungsobjekte.

Sie möchten Ihr Grundstück verkaufen?

Rufen Sie uns an!

Neuber Wohnbau GmbH
Tel. 09372/98800

Im Pfarrbüro:

Sie planen eine **Familienfeier** und suchen die passenden Räumlichkeiten? Wir stellen die Räume in unserem Gemeindehaus für private Feiern (bis max. 60 Personen) zur Verfügung. Informationen und Konditionen erhalten Sie im Pfarramt.

Bürostunden mit Pfarramts-Sekretärin Delia Kappes im Pfarrhaus, Marktstraße 40, sind

**am Dienstag von 09.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
sowie am Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr**

Vom 4. bis 13. Dezember wird das Pfarrbüro nur unregelmäßig besetzt sein, da die Pfarramts-Sekretärin in Urlaub sein wird.

Das **Pfarrbüro** sowie **Pfarrerinnen Haar-Geißlinger** und **Pfarrer Geißlinger** sind zu erreichen unter Tel. 09371 - 4248 / Fax 09371 – 68524

E-mail: pfarramt.kleinheubach@elkb.de Internet: www.kleinheubach-evangelisch.de

Vikar Reinhard Baust ist zu erreichen unter Tel. 09371-9898967
und per mail: Reinhard.Baust@elkb.de

Unsere Bankverbindung für Spenden lautet:

Evang.-Luth. Pfarramt Kleinheubach

IBAN: DE26508635130002800128, BIC: GENODE51MIC

Alle Grafiken u. Fotos: Evang. Kirchengemeinde (soweit nicht anders angegeben)



Herzlichen Dank

für alles Liebe zu meinem

70. Geburtstag.

Meiner Familie, dem Freundeskreis, den Nachbarn,
allen Laudendachern und sonstigen Gratulanten.

Besonders erfreuten mich die Ständchen der Sängerkunst
Laudendach und dem Musikverein Harmonie Laudendach.

An Elke Bauer für den Gaumenschmaus.

Ihr habt alle zu einem schönen Fest beigetragen.

Elfriede Knauer

Gottesdienst-Ordnung der Pfarreiengemeinschaft „Am Engelberg“

Großheubach, Kleinheubach, Laudenbach, Rüdenu

vom 29.11.2017 - 17.12.2017



Mittwoch, 29.11. Mittwoch der 34. Woche im Jahreskreis

Kleinheubach 18.00 Uhr Rosenkranz in der Schlosskapelle

Kleinheubach 18.30 Uhr Messfeier in der Schlosskapelle

Donnerstag, 30.11. HL. ANDREAS

Miltenberg 18.30 Uhr Gedenkgottesdienst für die verstorbenen
SeelsorgerInnen des Dekanates Miltenberg in der
Kapelle vom Jugendhaus St. Kilian in Miltenberg

Großheubach 18.30 Uhr Messfeier

Freitag, 01.12. Freitag der 34. Woche im Jahreskreis

Kleinheubach Krankenkommunion

Laudenbach 18.30 Uhr Messfeier für Bernd Breitenbach und Martin
Breitenbach; für Siegfried Höfer, Agnes und Wilhelm
Weiß

Samstag, 02.12. Hl. Luzius

Großheubach 16.30 Uhr Wort-Gottes-Feier im Elisabethentirft

Kleinheubach 18.00 Uhr Messfeier mit Segnung der Adventskränze für Theresia
Hauck; Toni Watzka und verst. Angeh.; für Edeltraud
Wolf als 2. SG und für verst. Angehörige; zur
Danksagung; für Eberhard Schicke, Peter Fertig,
Elisabeth Tetz und Anni Prüller; Giovanni Acciarito; für
Verst. der Familie Hornich; für Erika und Wilhelm
Endres

Sonntag, 03.12. 1. ADVENT

Großheubach Wohltätigkeitskonzert Musikverein "Frisch Auf"

Rüdenu 10.00 Uhr Messfeier mit Segnung der Adventskränze für Erwin
und Hilda Grimm und Karola Grimm; für Heinz
Skornicka Jhrtg und Martina Schneider; für die Verst.
des Wandervereins Rüdenu

Laudenbach 10.00 Uhr Kinderkirche im Kinderkirchenraum (Pfarrbüro bzw.
Hort) Thema Engel

Montag, 04.12. Sel. Adolf Kolping, hl. Barbara u. hl. Johannes v. Damaskus

Hausgottesdienst im Advent



Küchen
ganz individuell
passgenau
vom Hersteller

Brümat GmbH

Brümat GmbH · Hauptstr. 9 · 63928 Eichenbühl · Tel.: 09371 - 94994-0 · www.bruemat.de

Verkauf von exklusiven Lederwaren

DIECKMANN **LEDER**

Miltenberg • Breslauer Str. 1 (Ecke Wenschorfer Straße)
 Geöffnet: Mo - Fr 8.00 - 17.00 Uhr

Zu Hause in guten Händen ...wir bieten Demenzbetreuung in häuslicher Umgebung.

- Grund- und Behandlungspflege
- Pflegekurse in häusl. Umgebung
- Verhinderungspflege
- § 37.3 Pflegenachweis
- Hilfe bei Einstufung durch den MDK (viertel- und halbjährlich)
- Beratung und indiv. Schulungen
- private Serviceleistungen
- Sicherheitsbesuch



Pflege Daheim

SOZIALSTATION AMORBACH

☎ 09373-2233

Löhstraße 3 • 63916 Amorbach
 Tel. 0 93 73 - 22 33 • Fax 0 93 73 - 90 21 01
 Mobil 01 71 - 5 73 52 82

www.marion-klingenmeier-pflegedaheim.de E-Mail sozialstation-pflegedaheim@email.de

Fordern Sie unseren
Winterkatalog an!

Tagesfahrten zu den schönsten Weihnachtsmärkten!

Aachen	€ 47.-	Erfurt	€ 43.-	Mannheim	€ 33.-
02.12. (Sa)		03.12. (So)/09.12. (Sa)		07.12. (Do)/23.12. (Sa)	
Aachen & Fluwelenhöhle	€ 57.-	Esslingen	€ 36.-	Michelstadt	€ 22.-
02.12. (Sa)		15.12. (Fr)		17.12. (So)	
Andernach	€ 34.-	Europa Park	€ 43.-	München	€ 49.-
03.12. (So)		16.12. (Sa), Eintritt ab € 34,50		02.12. (Sa)	
Augsburg	€ 47.-	Frankfurt	€ 26.-	Münster	€ 47.-
02.12. (Sa)		01.12. (Fr)/23.12. (Sa)		09.12. (Sa)	
Baden-Baden	€ 39.-	Freiburg	€ 45.-	Nürnberg	€ 36.-
16.12. (Sa)		16.12. (Sa)		01.12. (Fr)/16.12. (Sa)	
Bad Hersfeld	€ 36.-	Fulda & Schliitz	€ 44.-	Outletcenter Metzingen	€ 38.-
07.12. (Do)		17.12. (So)		01.12. (Fr)	
Bad Neuenahr-Ahrweiler	€ 36.-	Goslar	€ 48.-	Regensburg	€ 44.-
10.12. (So)		15.12. (Fr)		01.12. (Fr)/16.12. (Sa)	
Bad Wimpfen	€ 33.-	Heidelberg	€ 33.-	Rothenburg	€ 34.-
10.12. (So)		07.12. (Do)/23.12. (Sa)		10.12. (So)/23.12. (Sa)	
Bamberg	€ 36.-	Insel Mainau & Konstanz	€ 67.-	Rüdesheim	€ 33.-
03.12./17.12. (So)		08.12. (Fr)		01.12. (Fr)/23.12. (Sa)	
CentRO Oberhausen	€ 47.-	Karlsruhe	€ 38.-	Saarbrücken	€ 40.-
02.12. (Sa)		16.12. (Sa)		15.12. (Fr)	
Chiemsee - Fraueninsel	€ 67.-	Kassel	€ 38.-	Schwäbisch Hall	€ 35.-
08.12. (Fr)		07.12. (Do)		17.12. (So)	
ChocoART Tübingen	€ 38.-	Kloster Maulbronn	€ 37.-	Sommerhausen	€ 31.-
09.12. (Sa)		10.12. (So)		03.12. (So)/23.12. (Sa)	
Coburg	€ 39.-	Koblenz	€ 34.-	Strasbourg	€ 41.-
03.12./10.12. (So)		03.12. (So)		02.12./16.12. (Sa)	
Colmar	€ 49.-	Köln	€ 41.-	Stuttgart	€ 36.-
02.12./16.12. (Sa)		02.12./16.12. (Sa)		01.12. (Fr)/09.12. (Sa)/15.12. (Fr)/17.12. (So)	
Deidesheim	€ 34.-	Konstanz	€ 50.-	St. Wendel	€ 40.-
17.12. (So)		08.12. (Fr)		15.12. (Fr)	
Dinkelsbühl	€ 34.-	Landau	€ 36.-	Trier	€ 43.-
10.12. (So)/23.12. (Sa)		17.12. (So)		09.12. (Sa)	
Dresdner Striezelmarkt	€ 62.-	Lauscha am Rennsteig	€ 43.-	Ulm	€ 44.-
09.12. (Sa)		10.12. (So)		07.12. (Do)	
Dortmund	€ 42.-	Lindau	€ 55.-	Weimar	€ 45.-
09.12. (Sa)		07.12. (Do)		09.12. (Sa)	
Düsseldorf	€ 44.-	Ludwigsburg	€ 34.-	Wiesbaden	€ 32.-
16.12. (Sa)		10.12./17.12. (So)		07.12. (Do)/23.12. (Sa)	
Eisenach & Wartburg	€ 38.-	Luxemburg	€ 50.-	Würzburg	€ 28.-
03.12. (So)		09.12. (Sa)		03.12. (So)/23.12. (Sa)	
Erbach	€ 22.-	Mainz	€ 32.-		
17.12. (So)		07.12. (Do)/23.12. (Sa)			

EHRlich
TOURISTIK

www.ehrlich-touristik.de



Kostenfreie Zustiege in Ihrer Nähe
Fordern Sie unseren Katalog an!

Info & Buchung: Tel. 093 71-73 77 und in Ihrem Reisebüro!
Ehrlich Touristik GmbH & Co. KG · Ziegelgasse 3 · 63897 Miltenberg

Dienstag, 05.12.	Hl. Anno
Rüdenau 18.30 Uhr	Messfeier f. Rudolf u. Erna Herkert
Mittwoch, 06.12.	Hl. Nikolaus, Bischof v. Myra
Großheubach 06.00 Uhr	Rorate, anschl. Frühstück
Donnerstag, 07.12.	Hl. Ambrosius
Kleinheubach 18.00 Uhr	Rosenkranz
Kleinheubach 18.30 Uhr	Messfeier für Elsa Halbgebauer
Großheubach 19.00 Uhr	Taizegebet in der Friedhofskapelle Großheubach
Freitag, 08.12.	Freitag der 1. Adventswoche
Rüdenau	Krankenkommunion
Laudenbach	Krankenkommunion
Laudenbach 18.30 Uhr	Messfeier für Familien Brossler, Helfer und Ziegler; für Herbert Reiß
Samstag, 09.12.	HOCHFEST DER OHNE ERBSÜNDE EMPFANGENEN JUNGFRAU MARIA
Kleinheubach 07.00 Uhr	Rorate, anschl. Frühstück für Maria Bischof; für Hella Amrhein und Verst. der Familien Amrhein, Männer und Reith; für Verst. der Familien Kapau und Rüttiger; für Karl und Anna Steigerwald; für Edeltraud Wolf und verst. Angeh.
Rüdenau 17.30 Uhr	"Zeit für Stille" meditative Andacht der Singgruppe Rüdenau im Anschluß gemütl. Beisammensein im Pfarrhaus
Laudenbach 18.00 Uhr	Vorabendmesse für Reinhold und Fred Rohleder; für Georg u. Emilie Steidl; für Anni und Elisabeth Hayn
Sonntag, 10.12.	2. ADVENT
Großheubach 08.00 Uhr	Messfeier
Dienstag, 12.12.	Gedenktag Unserer Lieben Frau in Guadalupe
Rüdenau 06.00 Uhr	Rorate, anschl. Frühstück für Martha Breunig und Angeh.
Großheubach 16.30 Uhr	Weggottesdienst für die Kommunionkinder
Großheubach 19.00 Uhr	Taizegebet, Kloster Engelberg
Mittwoch, 13.12.	Hl. Odilia und hl. Luzia
Großheubach 18.30 Uhr	Bußgottesdienst
Donnerstag, 14.12.	Hl. Johannes v. Kreuz
Laudenbach 16.30 Uhr	Weggottesdienst für die Kommunionkinder
Kleinheubach 18.00 Uhr	Rosenkranz
Kleinheubach 18.30 Uhr	Messfeier für Josef und Theresia Spaltenberger, Leb. und Verst. der Familien Spaltenberger und Titz

Freitag, 15.12. Freitag der 2. Adventswoche

Laudenbach 18.30 Uhr Bußgottesdienst

Samstag, 16.12. Samstag der 2. Adventswoche

Laudenbach 07.00 Uhr Rorate, anschl. Frühstück für Paul Hauk und verst. Angeh. und Familie Lapka und verst. Angeh.; zur Danksagung

Großheubach 16.30 Uhr Wort-Gottes-Feier im Elisabethenstift

Rüdenau 18.00 Uhr Hochamt zum Patrozinium mit musik. Gestaltung
Gesangverein Liederkranz Rüdenau für Ingrid Trunk, Jhrtg. und verst. Angeh.; für Robert Straub zum Jhrtg; für die Leb. und Verst. des Gesangvereins Liederkranz Rüdenau; für Bernhard Wutz, Hedwig Herkert, Kinder und Enkel**Sonntag, 17.12. 3. ADVENT (Gaudete)**

Kleinheubach 10.00 Uhr Messfeier für Erich Walser

Rüdenau 14.00 Uhr Ottilien-Andacht im Anschluß daran ab ca. 14.30 Uhr
Seniorenachmittag im Gasthof "Zum Stern"**Pfarreiengemeinschaft****Montagsforum Miltenberg**

Um „Perlen zum Advent“ geht es beim nächsten Montagsforum am 4. Dezember um 20.00 Uhr im Franziskushaus.

Der Autor und Entertainer Dr. Rolf-Bernhard Essig zeigt auf amüsante Weise, welche Sprichwörter, Redewendungen und Geschichten es zu dieser Jahreszeit gibt.

Hausgottesdienst am 04.12.2017

Vorlagen liegen in der Kirche aus!

Vorbereitung zur Erstkommunion

Dienstag, 12.12. 16.30 Uhr Weggottesdienst der Erstkommunionkinder in der Pfarrkirche Großheubach

Donnerstag, 14.12. 16.30 Uhr Weggottesdienst der Erstkommunionkinder in der Pfarrkirche Laudenbach

Sternsinger aus der Pfarreiengemeinschaft „Am Engelberg“ unterwegs für Kinder in NotPrächtige Gewänder, funkelnde Kronen und leuchtende Sterne: *Am Samstag, 6. Januar 2018* sind die Sternsinger der Pfarreiengemeinschaft wieder in den Straßen von Großheubach, Kleinheubach, Laudenbach und Rüdenau unterwegs (in Großheubach von 5.-7.1.). Mit dem Kreidezeichen „20°C+M+B+18“ bringen sie als die Heiligen Drei Könige den Segen „Christus segne dieses Haus“ zu den Menschen und sammeln für Not leidende Kinder in aller Welt.

"Gemeinsam gegen Kinderarbeit in Indien und weltweit" heißt das Leitwort der diesjährigen Aktion Dreikönigssingen. 1959 wurde die Aktion erstmals gestartet. Inzwischen ist das Dreikönigssingen die weltweit größte Solidaritätsaktion, bei der



Aus alt wird neu!

Irgendwann wird es einfach Zeit für eine **Tür-Modernisierung**.

**Qualifizierte Beratung • Aufmaß vor Ort
Umweltgerechte Entsorgung • Fachgerechte Montage**

Mehr Info unter: Tel. 093 71-97 42-0 • hennig-haus.de

Hennig

HAUS • FENSTER

Hennig Haus GmbH & Co. KG
Stamm Sitz und Ausstellung: Großheubach
Ausstellung: Aschaffenburg bei Möbel Kempf
Ausstellung: Mömlingen hinter Raiffeisenbank

KLEIN. STARK. SPARSAM.

199,00 €

Übersichtliche Preisangabe
bei Bestellung: 229,00 €

Wir beraten Sie gern:

NEUBERGER FORST & GARTENGERÄTE
INDUSTRIESTR. 10 C
63920 GROßHEUBACH



STIHL®

Die STIHL Benzin-Motorsäge MS 170:

- leistungsstarker und kraftstoffsparender 2-MIX-Motor
- leicht und handlich in neuem Design
- ideal zum Brennholzsägen und zum Bauen mit Holz

Münc-Delaporte **Miltenberg** Hauptstr. 50

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 9.00 - 18.00
Samstag bis 16.00



Verbesserte Körperhaltung
Bessere Gewichtsverteilung
Ermüdungsfreies Gehen
Sprungfeder gibt Energiezufuhr
Dämpfung im Vorderfuß

Patentier-
te
Sprungfeder



Auf die Sohle kommt es an!

„Am schönsten ist es daheim!“

Ambulante Pflege rund um die Uhr - Genießen Sie
wundervolle Zeit in Ihren vier Wänden



Aus Liebe zum Menschen.



- Behandlungspflege nach Verordnung
- Pflege bei alltäglichen Verrichtungen
- Verhinderungspflege stunden- / tageweise
- Einbeziehung von Umfeld und Angehörigen
- Organisation von Dienstleistungen
- Sofortversorgung bei akutem Bedarf

- Erstellung eines Kostenvoranschlages
- Wundberatung
- Kundenorientierte Besuchszeiten

0 93 71 - 94 73 30 oder 0 93 71 - 97 22 22
www.am-schoensten-daheim.de

sich Kinder für Kinder in Not engagieren. Sie wird getragen vom Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Das Engagement der vielen Sternsingergruppen trägt dazu bei, dass Kinderarbeit strategisch bekämpft und der Schulbesuch für Kinder aus armen Familien gefördert wird. Nähere Infos unter www.sternsinger.de.

Kinder und Jugendliche, die sich an der Aktion beteiligen möchten, können sich im Pfarrbüro melden (4249). Wir freuen uns!

Termine Kleinheubach

ACHTUNG: Ab Dezember finden die Donnerstag-Gottesdienste in der Kirche oder im Pallottisaal statt.

Mitwirkende für das Krippenspiel gesucht

Liebe Kinder und Jugendliche aus **Kleinheubach**, für das Krippenspiel im Rahmen der Kinderkrippenfeier am Heiligen Abend um 16.30 Uhr in der Katholischen Kirche suchen wir noch schauspielbegeisterte Mitwirkende. In diesem Jahr wird ein Reporter „live“ dabei sein, wenn Jesus in Betlehem zur Welt kommt. Natürlich braucht es da zahlreiche Darsteller für die biblischen Personen wie Maria, Josef, die Hirten, die Wirte, die Könige und so weiter. Auch kleinere Rollen haben wir zu vergeben für diejenigen, die nicht so gerne reden, aber dennoch dabei sein möchten.

Die Termine für die Proben sind:

Mi, 29.11., 17 – 18.00 Uhr (Vorbereitung und Rollenverteilung)

Sa, 09.12., 9.30 – 11.00 Uhr (1. Probe)

Sa, 16.12., 9.30 – 11.00 Uhr (2. Probe)

Fr, 22.12., 16.30 – 18.00 Uhr (3. Probe)

Termine Kleinheubach

Mittwoch, 29.11.	14.30 Uhr	Seniorenkreis im Pallottisaal
Freitag, 01.12.	09.30 Uhr	Gitarrengruppe des Seniorenforums
Mittwoch, 06.12.		Adventsgottesdienst des Seniorenforums auf dem Engelberg
Mittwoch, 13.12.	14.30 Uhr	Adventsfeier der Senioren im Pallottisaal
Donnerstag, 14.12.	16.30 Uhr	Weggottesdienst der Erstkommunionkinder in der Pfarrkirche Laudenbach
Freitag, 15.12.	09.30 Uhr	Gitarrengruppe des Seniorenforums

Rotategottesdienst mit Frühstück in Kleinheubach

Am Samstag, den 09.12.2017, findet um 7:00 Uhr wieder der alljährliche Rotategottesdienst bei Kerzenschein, statt.

Anschließend sind Sie alle zum gemeinsamen Frühstück im Pallottisaal eingeladen.

Termine Laudenbach

Donnerstag, 30.11.	14.00 Uhr	Seniorentanz im Feuerwehrhaus
Mittwoch, 06.12.		Besuch des Adventsgottesdienst auf dem Engelberg, Mitfahrgelegenheit bei Anmeldung, Christa Ruf, Tel 3135, Alfred Zenger, Tel 2269,

Peter Häfner Tel. 10910
Donnerstag, 07.12. 14.00 Uhr Seniorentanz im Feuerwehrhaus
Donnerstag, 14.12. 14.30 Uhr Seniorenadvents- und Nikolausfeier

Rotategottesdienst mit Frühstück in Laudenbach

Am Samstag, den 16.12.2017, findet um 7:00 Uhr wieder der alljährliche Rotategottesdienst bei Kerzenschein, statt.

Anschließend sind Sie alle zum gemeinsamen Frühstück im Florianskeller eingeladen. Wir freuen uns auf eine schöne gemeinsame "Stunde" mit Ihnen.

Sternsingeraktion in Laudenbach am 06.01.2018 – Anmeldung ab sofort möglich

In Laudenbach wird die Sternsingeraktion 2018, wie bereits in den Vorjahren, wieder über Anmeldungen erfolgen. Alle Haushalte bzw. Familien, die den Besuch der Sternsinger am 06.01.2018 wünschen, werden gebeten, sich in die Liste einzutragen, die ab sofort in der Kirche in Laudenbach ausliegt. Die Anmeldung kann auch persönlich im Pfarrbüro Laudenbach, telefonisch unter 09372 - 92 13 57 Dienstags von 9-11 Uhr oder per E-Mail an st-stephanus.laudenbach@bistum-wuerzburg.de erfolgen.

Anmeldeschluss ist der 22.12.2017.

Die Sternsinger werden am 06.01.2018 alle angemeldeten Haushalte besuchen.

Termine Rüdenau

Der für den 13.12.2017 geplante Vortrag von Fritz Weber entfällt krankheitsbedingt!

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Kleinheubach: Di 15.00 - 17.00 Uhr

Do 10.00 - 12.00 Uhr und 17.00 - 18.30 Uhr

Tel: 09371/4249

Email: pfarrei.kleinheubach@bistum-wuerzburg.de

Großheubach: Mi 10:00 - 12:00 Uhr in Kleinheubach

Fr 14:00 - 16:00 Uhr in Kleinheubach

Tel: 09371/4249

Email: pfarrei.grossheubach@bistum-wuerzburg.de

Laudenbach: Di 09:00 - 11:00 Uhr

Tel: 09372/921357

Email: st-stephanus.laudenbach@bistum-wuerzburg.de

Dekan Michael Prokschi, Kirchzell (Pfarradministrator)

Tel: 09373/582

Email: michael.prokschi@bistum-wuerzburg.de

Pastoralreferentin Kerstin Gerlach

Tel: 09371/4249, 09371/9478584,

0171/2180095 (außer Montag)

Email: kerstin.gerlach@bistum-wuerzburg.de

Gemeindeassistentin Simone Dempewolf

Tel: 0152/08460624

Email: simone.dempewolf@bistum-wuerzburg.de

Messbestellungen und Beiträge bitte mindestens 4 Wochen vor dem Redaktionsschluss abgeben.

PG am Engelberg begrüßt Pater Isaac aus Indien



von links: Eva Schlombs, Pater Isaac, Else Pfeifer, Veronika Dauber; hinten: Rainer Schlombs, Theo Pfeifer, Tom Brand

Gleich zu Beginn der Sonntagsmesse am 19.11.2017 in Kleinheubach durfte Rainer Schlombs für die Pfarreiengemeinschaft „Am Engelberg“ Pater Isaac Parackal aus Indien begrüßen. Bis zum 31.12.2017 wird er unseren Weg begleiten und freut sich schon sehr auf eine gute gemeinsame Zeit. In perfektem Deutsch predigte Pater Isaac davon, dass Gott jedem Menschen Gaben anvertraut hat und diese, seine vom Herrn geschenkten Begabungen, doch auch in das Gemeinschaftsleben einbringen soll. Keiner ist unnützlich oder gar überflüssig. Die Frage lautet nur: „Wie nutzt jeder einzelne die ihm von Gott anvertrauten Gaben?“ Abschließend bedankte er sich bei allen, die ihre Talente in die

Gemeinde mit einbringen.

Pater Isaac ist kein Unbekannter. Er kommt schon seit 2003 zur Urlaubsvertretung nach Großheubach und Rüdenu. Auch heuer ist er wieder bei Veronika Dauber untergebracht und wird von ihr versorgt. Die einzelnen Gemeinden müssen sich lediglich um den Fahrdienst kümmern. Isaac ist ein Ordenspriester. Er gehört dem indischen Orden der Nachfolge Christi (genannt: Bethanien Orden) an und lehrt Philosophie an der Universität seiner Heimatstadt Pune.

Wer noch mehr über ihn erfahren möchte, sei heute schon eingeladen zu einem **Bilderabend am 18.12.2017 – 19.30 Uhr** im Jugendheim Großheubach.

Pater Isaac, HERZLICH WILLKOMMEN bei uns in der Pfarreiengemeinschaft „Am Engelberg“!

Foto + Text: Sabine Kirchmann

Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung der Pfarrei St. Ottilia Rüdenu

Einladung

Im Namen der Pfarrgemeinde der Pfarrei St. Ottilia in Rüdenu sind alle Mitbürgerinnen und Mitbürger ab dem 65. Lebensjahr zu unserem Seniorennachmittag am

**Sonntag, den 17. Dezember 2017
um 14:00 Uhr zur Festandacht in der Kirche und
ab 14:30 Uhr im Gasthaus „Zum Stern“**

recht herzlich eingeladen.

Der Pfarrgemeinderat und die Kirchenverwaltung würden sich freuen, wenn Sie an diesem Nachmittag ein paar gesellige Stunden mit uns verbringen. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt und auch für Ihre Unterhaltung haben wir etwas vorbereitet.

Selbstverständlich sind Ehegatten, wenn diese noch nicht 65 Jahre alt sind, genauso herzlich willkommen.

Text: Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung- Pfarrei St. Ottilia Rüdenu

Apotheken-Notdienstplan

Mi. 29.11.2017

Nord-Apotheke	Tel.: 09371 / 3130	Brückenstr. 25	Miltenberg
---------------	--------------------	----------------	------------

Do. 30.11.2017

easy-Apotheke	Tel.: 09371 / 6504254	In der Seehecke 1	Kleinheubach
---------------	-----------------------	-------------------	--------------

Fr. 01.12.2017

Abtei-Apotheke	Tel.: 09373 / 97370	Debonstr. 3 D	Amorbach
----------------	---------------------	---------------	----------

Alte Stadt-Apotheke	Tel.: 06022 / 8519	Römerstr. 35	Obernburg
---------------------	--------------------	--------------	-----------

Sa. 02.12.2017

Anker-Apotheke	Tel.: 09371 / 6689801	Hauptstr. 21 - 23	Miltenberg
----------------	-----------------------	-------------------	------------

So. 03.12.2017

Mäander-Apotheke	Tel.: 09371 / 2944	Hauptstr. 32	Miltenberg
------------------	--------------------	--------------	------------

Mo. 04.12.2017

Engelberg-Apotheke	Tel.: 09371 / 3637	Hauptstr. 11	Großheubach
--------------------	--------------------	--------------	-------------

Di. 05.12.2017

Adler-Apotheke	Tel.: 09371 / 9480700	Kolpingstr. 2	Bürgstadt
----------------	-----------------------	---------------	-----------

Sonnen-Apotheke	Tel.: 06022 / 8960	Marienstr. 6	Elsfeld
-----------------	--------------------	--------------	---------

Mi. 06.12.2017

Nibelungen-Apotheke	Tel.: 09373 / 1632	Marktplatz 11	Amorbach
---------------------	--------------------	---------------	----------

Markt-Apotheke	Tel.: 09374 / 99927	Hauptstr. 71	Mönchberg
----------------	---------------------	--------------	-----------

Do. 07.12.2017

Löwen-Apotheke	Tel.: 09373 / 1616	Loehrstr. 4	Amorbach
----------------	--------------------	-------------	----------

Turm-Apotheke	Tel.: 06022 / 22744	Hauptstr. 19	Großwallstadt
---------------	---------------------	--------------	---------------

Fr. 08.12.2017

Martins-Apotheke	Tel.: 09371 / 7009	Miltenberger Str. 7	Bürgstadt
------------------	--------------------	---------------------	-----------

Sa. 09.12.2017

Michaelis-Apotheke	Tel.: 09371 / 4499	Bürgstädter Str. 26	Miltenberg
--------------------	--------------------	---------------------	------------

So. 10.12.2017

Nord-Apotheke	Tel.: 09371 / 3130	Brückenstr. 25	Miltenberg
---------------	--------------------	----------------	------------

Römer-Apotheke	Tel.: 06022 / 4500	Römerstr. 43	Obernburg
----------------	--------------------	--------------	-----------

Mo. 11.12.2017

easy-Apotheke	Tel.: 09371 / 6504254	In der Seehecke 1	Kleinheubach
---------------	-----------------------	-------------------	--------------

Eichen-Apotheke	Tel.: 06022 / 5700	Eichenweg 1	Obernburg
-----------------	--------------------	-------------	-----------

Di. 12.12.2017

Abtei-Apotheke

Tel.: 09373 / 97370

Debonstr. 3 D

Amorbach

Mömlingtal-Apotheke

Tel.: 06022 / 681857

Hauptstr. 24

Mömlingen

Mi. 13.12.2017

Anker-Apotheke

Tel.: 09371 / 6689801

Hauptstr. 21 - 23

Miltenberg

(ohne Gewähr)

Zahnärztlicher Notdienst

von 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

29.11.2017

W. Ziegler

Tel.: 06022/2648344

Erlenbacher Str. 16

Elsensfeld

02. - 03.12.2017

K. Seelmann

Tel.: 09371/6684806

Kolpingstr. 2

Bürgstadt

W. ten hagen

Tel.: 06022/3751

Frühlingstr. 1

Mömlingen

06.12.2017

W. ten hagen

Tel.: 06022/3751

Frühlingstr. 1

Mömlingen

09. - 10.12.2017

B. Papadopoulos

Tel.: 09373/1304

Debonstr. 4

Amorbach

P. Dietz

Tel.: 06022/8498

A.d. Herkertmühle 2

Elsensfeld

13.12.2017

Petra Dietz

Tel.: 06022/8498

A.d. Herkertmühle 2

Elsensfeld

(ohne Gewähr)

Ab sofort finden Sie den aktuellen Notdienst auf unserer Homepage**www.notdienst-zahn.de – Presse – immer für die kommenden 6 Wochen im Voraus.****Notfalldienstzeiten: von 10 - 12 Uhr und 18 - 19 Uhr Anwesenheit in der Praxis, in der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.****Tierärztliche Rufbereitschaft****Rufbereitschaftsplan der Tierärzte im Landkreis Miltenberg****02. – 03.12.2017**

Andreas Gräf,

Tel.: 06022/623981

Marienstr. 31

Elsensfeld

09. – 10.12.2017

Anette Koll,

Tel.: 06028/996733
oder 0171/8467590

Hauptstr. 99

Niedernberg

(ohne Gewähr)

Telefonisch erreichbar von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr, an Feiertagen von 19.00 Uhr am Vorabend bis 7.00 Uhr des folgenden Werktages (wenn keine abweichenden Zeiten angegeben sind).

Ärztlicher Notfalldienst

für den Bereich Klingenberg

Montag 18.00 Uhr bis Dienstag 8.00 Uhr
Dienstag 18.00 Uhr bis Mittwoch 8.00 Uhr
Mittwoch 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr
Donnerstag 18.00 Uhr bis Freitag 8.00 Uhr
Freitag 13.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr

für den Bereich Miltenberg

Freitag ab 13.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr und
Mittwoch 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr

Der Diensthabende ist ausschließlich über die **Telefonzentrale des Bereitschaftsdienstes** der kassenärztlichen Vereinigung (KV) zu erfahren: **Telefon 116 117**

Sie erhalten hier auch Auskunft über den diensthabenden Augenarzt.

Für lebensbedrohliche Fälle weiterhin die **112** wählen.

Notfallfax für Hörgeschädigte

aus dem Telefonnetz des Landkreises Miltenberg ist die **112**

Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige

Brückenstr. 19, Miltenberg, Tel. 09371 / 6694920,

Sprechzeiten: dienstags 15 - 17 Uhr und donnerstags 9 - 11 Uhr.

Bahnstr. 22, Erlenbach, Tel. 09372 / 9400075,

Sprechzeit: mittwochs 9 - 12 Uhr

E-Mail: info@seniorenberatung-mil.de; www.seniorenberatung-mil.de

Ökumenischer Hospizverein im Landkreis Miltenberg

bietet schwerkranken und sterbenden Menschen sowie ihren Angehörigen und Freunden Beratung, Unterstützung und Begleitung an.

Kontakt: 0176 - 34 51 20 60; www.hospizverein-miltenberg.de

Ambulanter Kinderhospizdienst

Auf vielfältige Weise unterstützen die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienstes zahlreiche Familien mit lebensverkürzend erkrankten Kindern.

Kontakt: Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst, Am Schlosspark 6, 63924 Kleinheubach, Telefon: 09371 / 660 68 51, www.akhd-miltenberg.de

Neueröffnung:
Besuchen Sie die schönste
Haustüren- und Fenster-
Ausstellung am
bayerischen Untermain!

Ganzjährig gute Angebote und tolle Öffnungszeiten!
**Besuchen Sie unsere Ausstellung
an 7 Tagen die Woche von 6 - 22 Uhr.***

* Aufwände für eventuelle Führungen
werden berechnet, bei 100 Verkauf

- ✓ Fenster
- ✓ Haustüren
- ✓ Garagentore
- ✓ Sonnenschutz



LÖWE Fenster Löffler GmbH
Verkauf mit Ausstellung und Produktion:
63839 Kleinwallstadt · Siemensstr. 4
Tel. 06022-66300 · Fax 06022-663030
info@loewe-fenster.de · www.loewe-fenster.de

**Entdecken Sie die tollen Dekore
in Holz, Rost, Beton u.v.m.!**



SOZIALSTATION KLEINHEUBACH

FACHLICH • FÜRSORGLICH • VOR ORT



- Pflege
- Betreuung
- Hauswirtschaftliche Unterstützung
- Essen auf Rädern
- Hausnotruf

Immer zur Stelle wenn Sie uns brauchen!

Tel. 0 93 71 / 56 05

www.caritas-mil.de

Sozialstation Kleinheubach

Seehecke 5 | Laden 3 | 63924 Kleinheubach
E-Mail: sozialstation@caritas-mil.de

Not sehen und handeln.
Caritas



Bei uns finden Sie Ihre perfekte Trau Küche



KÜCHENMAßE
DIREKT MITBRINGEN!

Reservieren Sie jetzt
Ihren persönlichen
Beratungstermin unter:

Telefon
09371/9753-150

oder besuchen
Sie direkt unsere
Ausstellung!

Wir feiern
20
Jahre

Öffnungszeiten:
Mo.-Mi. 9.30-18 Uhr
Do., + Fr. 9.30-20 Uhr
Sa. 9.00-16 Uhr

Industriestraße 22
63920 Großheubach
Tel. 09371 / 9753-150
www.brosslers-kueche-aktiv.de

Broßler's

Küche Aktiv
ICH KOCH E VOR FREUDE!